

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck	
---	--

Vorlage 8449 öff	5
------------------	---

8449-1 öff Lageplan FNP-Änderung SO RÜB Otterbruck Vorentwurf 8449 öff	7
--	---

8449-2 öff Begründung FNP-Änderung SO RÜB Otterbruck Vorentwurf 8449 öff	9
--	---

TOP Ö 4 Bauleitplanung, Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"; Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
--	--

Vorlage 8380/1 öff	23
--------------------	----

8380/1-1 öff Planzeichnung B-Plan SO RÜB Otterbruck Entwurf 8380/1 öff	25
--	----

8380/1-2 öff Textteile Bplan SO RÜB Otterbruck Entwurf 8380/1 öff	27
---	----

8380/1-3 öff Umweltbericht Bestandsplan BPlan SO RÜB Otterbruck Entwurf 8380/1 öff	51
--	----

8380/1-4 öff Umweltbericht BPlan SO RÜB Otterbruck Entwurf 8380/1 öff	53
---	----

8380/1-5 öff Umweltbericht Maßnahmenplan BPlan SO RÜB Otterbruck Entwurf 8380/1 öff	111
---	-----

8380/1-6 öff saP Dettingen B-Plan SO RÜB Otterbruck 8380/1 öff	113
--	-----

8380/1-7 öff Synopse 1.Anhörung B-Plan SO RÜB Otterbruck 8380/1 öff	169
---	-----

TOP Ö 5 Annahme von Spenden 2022	
----------------------------------	--

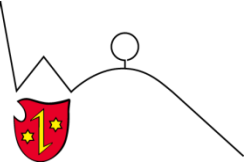
Vorlage 8364/3 öff	181
--------------------	-----

TOP Ö 6 Abwassergebühren - Wassergebühren; Hier: Vorankündigung der rückwirkenden Erhöhung der Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2023	
--	--

Vorlage 8450 öff	183
------------------	-----

TOP Ö 7 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms	
---	--

Vorlage 8439/1 öff	185
--------------------	-----



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

08.12.2022

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 15.12.2022 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

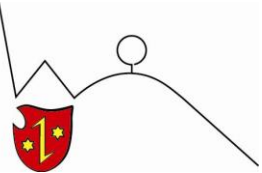
T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Bauleitplanung
5. Änderung des Flächennutzungsplans
Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck
Vorlage: 8449 nö
- 4 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 8380/1 öff
- 5 Annahme von Spenden 2022
Vorlage: 8364/3 öff
- 6 Abwassergebühren - Wassergebühren
Hier: Vorankündigung der rückwirkenden Erhöhung der
Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2023
Vorlage: 8450 öff
- 7 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023 mit Entwurf des
Wirtschaftsplans 2023 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung
Dettingen an der Erms
Vorlage: 8439/1 öff
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hillert', followed by a long, sweeping horizontal line that extends to the right.

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8449 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl/Gro	05.12.2022
Gremium Gemeinderat 15.12.2022	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier: Sondergebiet RÜB Otterbruck

I. Beschlussantrag

1. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird gefasst.
2. Der vorliegende Vorentwurf in Plan und Text wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Außer Planungskosten: keine

III. Sachverhalt

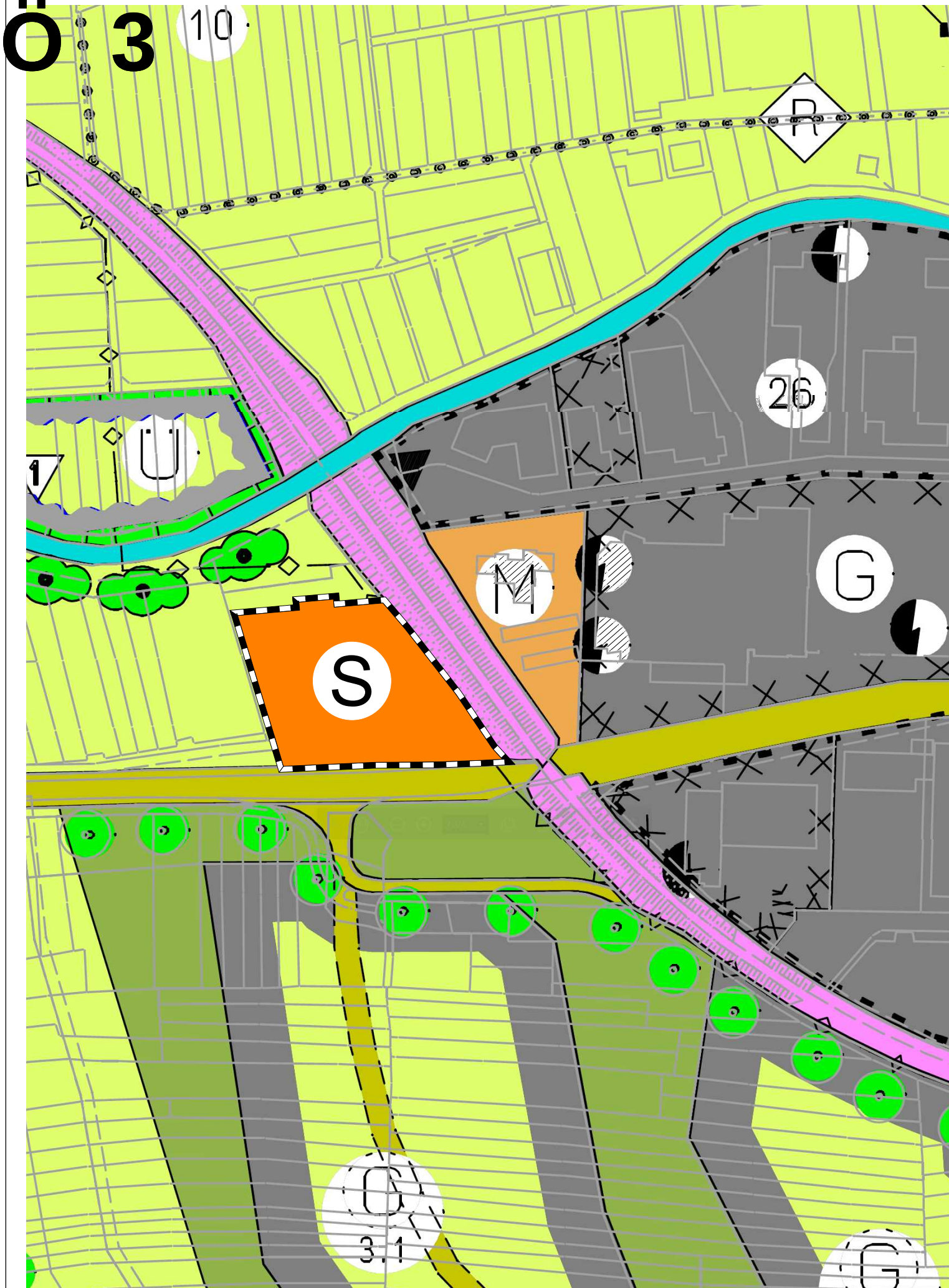
Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll das im

Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

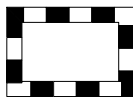
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha der gemeindeeigenen Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Der Lageplan sowie die Begründung liegen im Vorentwurf in der Fassung vom 18.11.2022 als Anlage bei.



**Punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Dettingen an der Erms
im Bereich des Bebauungsplanes
"Sondergebiet RÜB Otterbruck"**



Geltungsbereich der FNP-Änderung



geplante Sonderbaufläche gem.
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Ausfertigungsvermerk:
Die punktuelle Änderung des Flächennutzungs-
planes ist in der vorliegenden Fassung vom
Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der
Erms in seiner öffentlichen Sitzung am
..... beschlossen worden.
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses
Planes sowie die schriftliche Begründung
mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des
Gemeinderates der Gemeinde Dettingen
an der Erms übereinstimmen.

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt
Reutlingen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB
am

Bekanntmachung und Wirksamwerden
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
am

Gemeinde Dettingen an der Erms,

.....
Michael Hillert
Bürgermeister

Auftraggeber:



Planersteller:

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

**Punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans
im Bereich des Bebauungsplanes
"Sondergebiet RÜB Otterbruck"**

Plan:

Lageplan - Vorentwurf

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: 18. November 2022

Landkreis:

Reutlingen

Gemarkung:

Dettingen an der Erms

Grundlage:

ALKIS

Gefertigt:

Agapova

Geprüft:

Laubenstein

Punktuelle Änderung des Flächennutzungs- plans der Gemeinde Dettingen an der Erms

im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Begründung

Planungsstand: Vorentwurf
zur frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 18. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
1.6	Verbindlichkeit	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung	9
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
4	VERFAHRENSVERMERKE	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung	9
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums.....	10

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ auf Gemarkung Dettingen an der Erms. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Reutlingen.

1.2 Beteiligte

Die Gemeinde Dettingen an der Erms hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung

M. Eng. Elena Agapova

Projektleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I 1726, Nr. 37) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Gewann Otterbruck nördlich der K 6712 eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ soll eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerfläche erfolgen. Zudem soll der im Plangebiet bereits vorhandene Regenüberlaufbecken weiterhin erhalten werden. Folglich ist auf der Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtsmarkthäuschen dienen. Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,47 ha gemeindeeigener Flurstücke 1810 und 1700. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Dettingen an der Erms das Plangebiet einschließlich des Bereiches bis an die Fahrbahnbegrenzung der K 6712 als geplante Sonderbaufläche ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat somit eine Größe von ca. 0,53 ha.

Die von dem Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms festgelegten überbaubaren Flächen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

Lage

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Gewann Otterbruck auf einem gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Süden geringfügig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus und umfasst somit insgesamt 0,53 ha. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs bis an die K 6712 wurde das südöstlich gelegene Flurstück 1817 vollständig in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschlössle“ (Gewässer-ID 1690) an. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befindet sich die K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

Die nachfolgende Abbildung stellt die räumliche Lage dar.

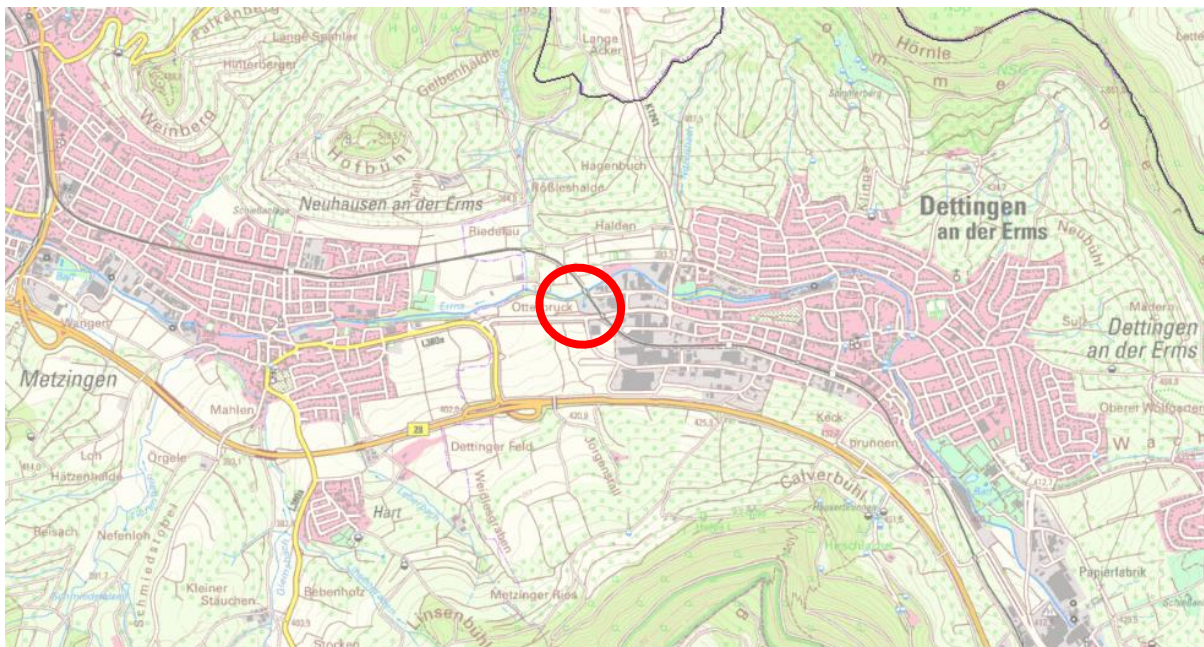


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)
(Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

Übergeordnete Planung

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Beide Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer, im Osten durch die Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach und im Süden durch die K 6712 begrenzt, die im Regionalplan als Straße für den sonstigen Verkehr dargestellt ist. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist.

Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1 bis 3) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume, die zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Besiedlung ist durch den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der bestehende Bereich für den Regenüberlaufbecken in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche planungsrechtlich eine Lagerfläche für den Bauhof geschaffen werden, die im Bestand ebenso zum Teil bereits vorhanden ist. Die vorhandenen Nutzungen im Gewann Otterbruck sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der Abstand vom Plangebiet zum westlich gelegenen Stadtteil Neuhausen beträgt ca. 800 m.

Gemäß Plansatz 3.2.2 G (1 bis 5) hat der Schutz der Böden ein besonderes Gewicht, sodass die Böden so zu behandeln sind, dass seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Lager- und Verkehrsflächen sind in dem genannten Vorbehaltsgebiet zulässig.

Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist ausreichend.

Somit stehen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

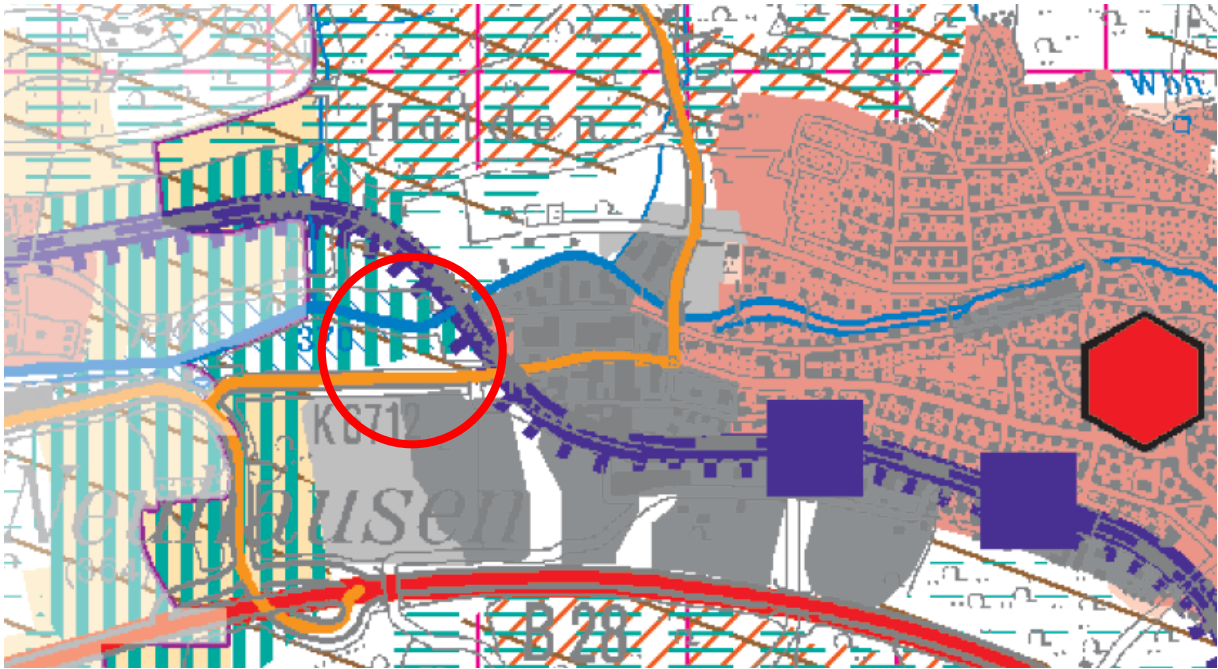


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013, unmaßstäblich

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zu der K 6712 verläuft und Anschluss an die K 6712 bietet.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung im Bereich des BP „Sondergebiet RÜB Otterbruck“

Gemeinde Dettingen an der Erms: Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“	
Planung, Punktuelle Änderung FNP	
	Standort Dettingen an der Erms Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - geplante Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO <u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,53 ha Art der Änderung <i>Neuausweisung</i>
Bestand, wirksamer FNP	
	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan - Fläche für die Landwirtschaft
Verfahrensstand Bebauungsplan	
Für den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und im Sommer 2022 die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Da sich der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle und Plandarstellung sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

Für das Plangebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaftsbild vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Anlehnend an das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms zu dem geplanten Vorhaben eine Umweltprüfung erstellt. Der Umweltbericht wird der vorliegenden Begründung im weiteren Verfahren beigelegt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Weitere umweltrelevante Gutachten wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Hinweise zum geplanten Vorhaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Balingen, den 18. November 2022

i.V. Tristan Laubenstein

Projektleitung

4 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Begründung und des Lageplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmt.

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

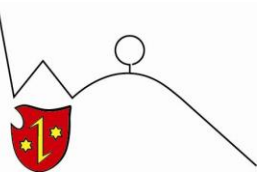
Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 6 (1) BauGB) am

Bekanntmachung und Wirksamwerden (§ 6 (5) BauGB) am

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8380/1 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl/Gro	05.12.2022
Gremium Gemeinderat 15.12.2022	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8380 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes in Plan und Text mit Begründung, dem Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird gebilligt.
3. Der vorliegende Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Planungskosten im üblichen Rahmen sowie Kosten für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind jedoch noch nicht abschließend festgelegt und können daher noch nicht beziffert werden.

III. Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen, falls langfristig hierfür ein Bedarf bestehen sollte, zugelassen werden. Um eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu vermeiden und den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten sollen die baulichen Anlagen und Boxen möglichst auf Balken gelagert werden.

Darüber hinaus werden mit der Bebauungsplanaufstellung durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha und wird über den südlich gelegenen asphaltierten Feldweg erschlossen, der in unmittelbarer Umgebung direkt an die K 6712 anbindet.

Seit dem Aufstellungsbeschluss im April wurde die entsprechende frühzeitige Beteiligung sowohl von Trägern öffentlicher Belange, als auch der Öffentlichkeit durchgeführt. Daraus haben sich keine größeren Problemstellungen ergeben, sodass das Verfahren weitergeführt werden soll.

Die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich, die Textteile (planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung), der Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Synopse liegen im Entwurf als Anlage bei.

Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	3
4	Füllschema der Nutzungsschablone	7
5	Hinweise	7
6	Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW	10
7	Begründung	13
	Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan.....	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 30. November 2022

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 28.04.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 25.05.2022
Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und Beschluss über frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am 28.04.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 25.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 03.06.2022	bis 04.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 03.06.2022	bis 04.07.2022
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am
Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms übereinstimmen.		

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen (§ 10 (2) BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I 1726, Nr. 37) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden nach § 9 Absatz 1 und 1a BauGB folgende und im Plan dargestellte planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“

Zulässig sind Anlagen und Nutzungen, die für den Betrieb des Regenüberlaufbeckens erforderlich sind und dessen Schutz sowie der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Darüber hinaus sind jegliche Lagerhaltungen der Gemeinde, insbesondere alle Anlagen, die für den Betrieb des Bauhofs erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Nutzungen des Bauhofs stehen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

Die Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.

3. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.

4. Nebenanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

Nebenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 14 BauNVO dürfen innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

5. Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO

Garagen sowie überdachte Stellplätze wie Carports und nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb des Sondergebiets zugelassen.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Die Anlage von weiteren Verkehrsflächen ist zulässig.

7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und Abs. 6 BauGB

Entlang der K 6712 ist eine Anbauverbotszone festgesetzt, die zum Teil innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt. Im Bereich von 15 m ab Fahrbahnrand der K 6712 sind bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne des § 2 LBO nicht zulässig.

8. Oberirdische oder unterirdische Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Stromtrassen und Kabelverteilerschränke sind zu dulden.

9. Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufende Erdgashochdruckleitung und die Fernmeldeleitung sind Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländenniveaus zulässig.

Die Lage der Leitungsrechte sind den Planeintragungen zu entnehmen

10. Beseitigung des Niederschlagswassers § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M1)

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)

Grundwasserschutz

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme durchzuführen, die detailliert in der angefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:

V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. Festsetzung Nr. 13 PFB 1).

Zauneidechse:

V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)

Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)

Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

Fledermäuse:

CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. Festsetzung Nr. 13 PFG 1).

12. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache

Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Blühbrache mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.

Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)

Erhalt von Gehölzstrukturen

Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem bestehenden Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die abgehenden Baumbestände sollen sich durch Naturverjüngung ersetzen.

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

4 Füllschema der Nutzungsschablone

AbN	---
GRZ	---
---	---

AbN - Art der baulichen Nutzung
GRZ - Grundflächenzahl

5 Hinweise

1. Wasserschutz

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden

sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.

3. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen, Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>), entnommen werden.

Des Weiteren wird auf den Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

5. Immissionsschutz

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf Flst. Nr. 1840/1 das Hochhaus „Im Schwöllbogen 23“ mit schutzbedürftiger Wohnnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit für die Lagerhaltung von Schüttgütern, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs verbundenen Tätigkeiten Emissionen in Form von Lärm (Be- und Entladevorgänge) und Luftverunreinigungen (Schüttgüter) verbunden sein können. Bei der Nutzung des Sondergebiets ist darauf zu achten, dass die Wohnnutzung auf Flst. Nr. 1840/1 durch emissionsintensive Nutzungen der Lagerfläche im Sondergebiet nicht beeinträchtigt wird. Lärmimmissionen, insbesondere während der Nachtzeit, und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen (Verwehung von Schüttgütern) sind für die schutzbedürftige Wohnnutzung auszuschließen.

6. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser darf einer klassifizierten Straße (K 6712) nicht zugeleitet werden.

7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach

Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist von jeglichen Nutzungen freizuhalten. Ein Abgraben des Bahndamms ist verboten. Die Standsicherheit des Damms darf nicht gefährdet werden. Ein Gehölzrückschnitt im gleisnahen Bereich oder auf Grundstück der Erms-Neckar-Bahn AG muss im Vorfeld mit der Erms-Neckar-Bahn AG abgesprochen werden.

8. Artenschutz

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die dem Bebauungsplan beiliegt, sind ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen 1, 2, 3, 4, 5 und CEF-Maßnahme 1 (vgl. Festsetzung Nr. 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

K 1 (Kompensationsmaßnahme K1 = CEF-Maßnahme 1)

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.

K 2 (Kompensationsmaßnahme K2 = CEF-Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.

K 3 (Kompensationsmaßnahme K3)

Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland

Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

6 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Planungsstand: Entwurf

zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 30. November 2022

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Für die Gestaltung des im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücks werden nach § 74 LBO BW folgende und im Plan dargestellte örtliche Bauvorschriften getroffen:

1. Äußere Gestaltung der Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Verwendung von glänzenden Materialien ist nicht zugelassen. In Bezug auf Metalleindeckungen ist die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) und Blei untersagt.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Kunststoffverkleidungen sowie grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Einfriedungen

Geschlossene Einfriedungen dienen ausschließlich der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien und sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Höhe der geschlossenen Einfriedungen darf maximal 3,0 m betragen.

Generell sind Einfriedungen wie offen wirkende Zäune oder Hecken bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Übersteigschützende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen.

Zum Boden ist mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.

Scharfkantigen Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedung sowie die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoffmaterialien und Kunststoffummantelungen sind nicht zulässig.

2.2 Oberflächenbefestigung

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen aus den Entlade- und Verladebereichen kommt, ist die Herstellung aus wasserdurch-

lässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Aufgestellt:

Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:

Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister

Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

7 Begründung

Planungsstand: Entwurf

zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 30. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept.....	15
1.1	Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung.....	15
1.2	Ausgangssituation	15
2	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets	17
3	Erschließung.....	18
3.1	Verkehrliche Erschließung	18
3.2	Energieversorgung	18
3.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.....	18
3.4	Beseitigung des Niederschlagswassers.....	19
4	Übergeordnete Planungen.....	19
4.1	Regionalplan Neckar-Alb 2013	19
4.2	Flächennutzungsplan.....	20
5	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	21
6	Begründung der örtlichen Bauvorschriften	23
7	Natur und Landschaft	24
8	Flächenbilanz	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bestandsaufnahmen.....	16
Abbildung 2:	Übersichtslageplan	17
Abbildung 3:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	18
Abbildung 4:	Ausschnitt des Regionalplans Neckar-Alb 2013.....	20
Abbildung 5:	Ausschnitt des FNP mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung.....	21

1. Rahmenbedingungen und planerisches Konzept

1.1 Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem gemeindeeigenen Bauhof und der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen besteht durch die bereits vorhandenen Lagerflächen, die zur Lagerung von Materialien des Bauhofs und Weihnachtsmarkthäuschen dienen. Zudem befindet sich auf Flurstück 1810 im derzeitigen Bestand ein Regenüberlaufbecken, welches an eine fest im Boden verankerte geschlossene bauliche Anlage mit Satteldach anschließt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Regenüberlaufbecken planungsrechtlich gesichert. Eine geringfügige Erweiterung oder Ertüchtigung der baulichen Anlage ist zulässig.

Um ausreichend viel Raum für die Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs zu schaffen, soll der bestehende Schotterplatz nach Süden hin erweitert werden. Das Erfordernis begründet sich dadurch, dass Schüttgüter, Maschinen und Materialien des Bauhofs möglichst außerhalb des Ortsteils gelagert werden müssen und für den Betrieb Erweiterungsflächen unverzichtbar sind. Eine Verteilung der Anlagen des Bauhofs soll innerhalb der Ortschaft vermieden werden, weil diese ausschließlich zu bestimmten Zeiten wie Festtagen für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden und sonst monatelang ruhen. Daher werden ortsnahe Außenbereichsflächen, die bereits historisch als Lagerfläche genutzt werden, planungsrechtlich gesichert, um keine neuen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden. Um eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu vermeiden und den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten sollen die baulichen Anlagen und Boxen möglichst auf Balken gelagert werden.

Darüber hinaus werden mit der Bebauungsplanaufstellung durch Ausweisung von Flächen für eine Pflanzbindung die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Dadurch soll die naturnahe Umgebung aufrechterhalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha und wird über den südlich gelegenen asphaltierten Feldweg erschlossen, der in unmittelbarer Umgebung direkt an die K 6712 anbindet.

1.2 Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms und wird in seinem Bestand durch dichte Gehölzstrukturen, Ackerflächen sowie Straßenverkehrsflächen und von einer Bahntrasse umgeben. Im Norden und Westen grenzen unmittelbar verdolte Gewässer an das Plangebiet an.

Im mittleren und nördlichen Bereich gibt es eine Wiese, die bereits als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt wird. Zudem ist dort direkt am Regenüberlaufbecken ein im Boden fest verankertes Häuschen mit Satteldach vorzufinden. Zu dem Häuschen führt ein

asphaltierter Weg. Die vorhandene Wiese ist im Bereich der Lagerfläche teilweise geschottert. Das Gelände fällt leicht in die nordwestliche Richtung ab, wobei in randlichen Bereichen im gesamten Plangebiet Höhenunterschiede bis zu 4-5 m gegeben sind.



Abbildung 1: Bestandsaufnahmen

2. Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck ist auf gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 6712 und liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 0,47 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 und 1700 nur teilweise. Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschloßle“ (Gewässer-ID 1690) an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befinden sich ein Feldweg (Flst. Nr. 1700), der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt, und eine dicht bepflanzte Grünfläche an der K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt.



Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot umkreist),
(Quelle: Geoportal Ba-Wü)

Es wird darauf hingewiesen, dass von den oben genannten Gewässern keine Überschwemmungsgefahr besteht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich im Norden in ca. 25 m Entfernung zum Plangebiet das Gewässer „Erms“ (Gewässer-ID 10124) befindet. Hierbei handelt es sich um ein HQ100-Gebiet, sodass eine Überschwemmung in diesem Bereich einmal in 100 Jahren auftreten kann. Aufgrund der großen Entfernung, besteht auch von diesem Gewässer aus kein Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, unmaßstäblich
(Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

3. Erschließung

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zu der K 6712 verläuft und Anschluss an die K 6712 bietet.

3.2 Energieversorgung

Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.

3.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eine Wasserversorgung des Gebiets ist nicht vorgesehen, da die angestrebte Nutzung eine solche nicht erfordert.

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

3.4 Beseitigung von Niederschlagswasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

Befestigte Flächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen des Bodens kommt, sind aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken herzustellen, um die Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan Neckar-Alb 2013

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Beide Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe.

Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer, im Osten durch die Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach und im Süden durch die K 6712 begrenzt, die im Regionalplan als Straße für den sonstigen Verkehr dargestellt ist. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist.

Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (1 bis 3) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume, die zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Besiedlung ist durch den Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der bestehende Bereich für den Regenüberlaufbecken in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche planungsrechtlich eine Lagerfläche für den Bauhof geschaffen werden, die im Bestand ebenso zum Teil bereits vorhanden ist. Die vorhandenen Nutzungen im Gewann Otterbruck sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der Abstand vom Plangebiet zum westlich gelegenen Stadtteil Neuhausen beträgt ca. 800 m.

Gemäß Plansatz 3.2.2 G (1 bis 5) hat der Schutz der Böden ein besonderes Gewicht, sodass die Böden so zu behandeln sind, dass seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Lager- und Verkehrsflächen sind in dem genannten Vorbehaltsgebiet zulässig.

Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist ausreichend.

Der Bebauungsplan steht somit keinen Zielen der Raumordnung entgegen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettingen an der Erms weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan durch Bäume und Sträucher, eine Bahnanlage sowie durch die Straßenverkehrsflächen begrenzt. In der näheren Umgebung sind überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie ein Mischgebiet vorzufinden.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da das Plangebiet im Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesen wird, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Die Veranlassung des Änderungsverfahrens obliegt der Gemeinde Dettingen an der Erms. Die Gemeinde Dettingen an der Erms wird das Plangebiet im Rahmen einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausweisen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,53 ha.

In der nachfolgenden Abbildung sind der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes dargestellt.

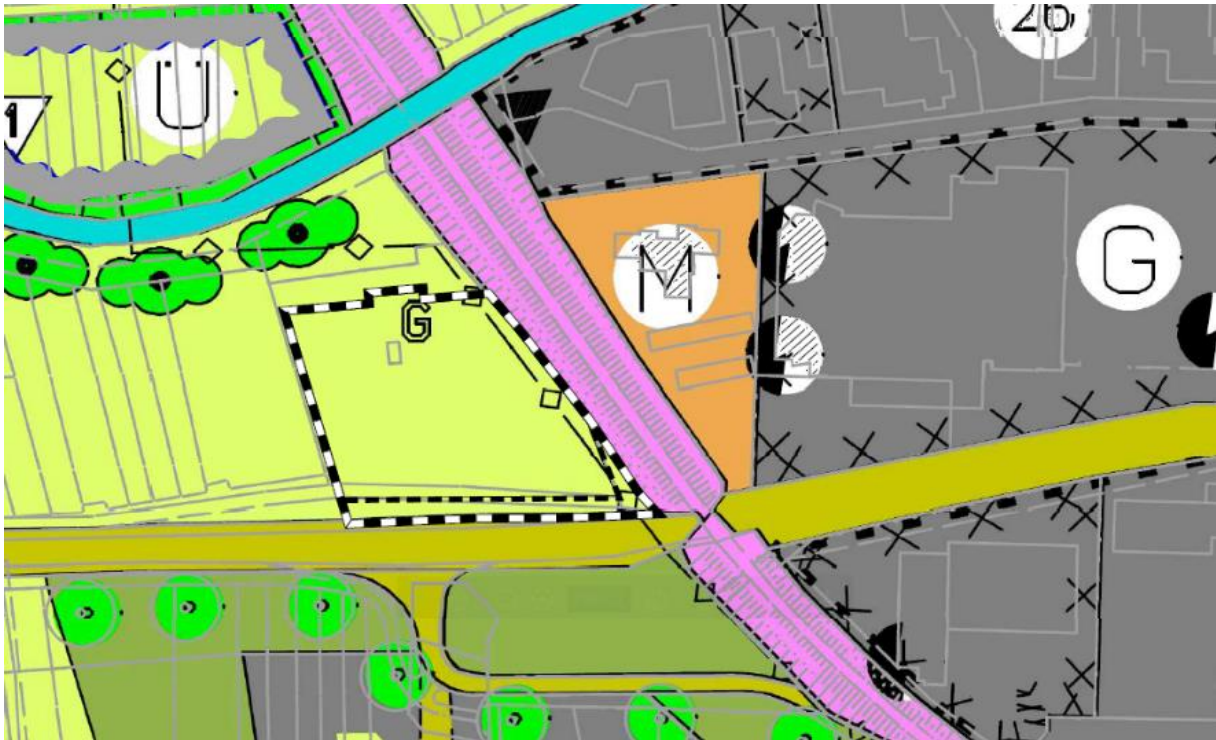


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung

5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ festgesetzt. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB kann dadurch den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Begründung zur Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den dargestellten Zielen und Zwecken der Planung (S. 13). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass die bestehenden und geplanten Nutzungen weiterhin ausschließlich der Gemeinde und der im Plangebiet bereits vorhandenen Wasserbewirtschaftung dienen.

Die planungsrechtliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl (GRZ) begründet sich durch das Erfordernis das Maß der Flächenversiegelung und damit den Eingriff in den Naturhaushalt zu begrenzen. Daher wird die GRZ mit 0,8 festgesetzt.

Es werden keine konkreten Standorte für die Lagerung der baulichen Anlagen festgesetzt, sondern ein großes Baufenster ausgewiesen, um die Sondergebietsfläche optimal nutzen zu können. Da die festgesetzte Baugrenze sich nahezu über das gesamte Sondergebiet erstreckt, wird eine Überschreitung der Baugrenze untersagt.

Da Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowohl der öffentlichen Versorgung als auch dem Nutzungszweck des Baugebiets selbst dienen, werden diese zugelassen. Mit der Zulässigkeit von Nebenanlagen werden im Sondergebiet aus Umweltschutzgründen außerdem

noch planungsrechtlich baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zugelassen.

Die Festsetzungen bezüglich der Garagen, Carports und nicht überdachten Stellplätzen erlauben Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge der Gemeinde zu schaffen.

Die Verkehrsfläche wird als Bestand in die Planzeichnung aufgenommen, um die Erschließung des Sondergebiets über die südlich gelegene Zuwegung zu sichern. Die Anlage von weiteren als Verkehrsfläche benötigten befestigten Flächen ist zulässig.

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Aus diesem Grund wurde im Bebauungsplan entlang der Kreisstraße K 6712 eine Anbauverbotszone festgesetzt.

Zur Verminderung einer technischen Überprägung des Gebietes und damit zum Landschaftsschutz, ist es vorgeschrieben, Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Mit der Ausweisung von Leitungsrechten werden die im Plangebiet bereits vorhandenen Erdgashochdruckleitung und die Fernmeldeleitung im Bestand gesichert. Aufgrund der möglichen Gefahren werden Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländeniveaus innerhalb des Schutzstreifens untersagt.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern. Mit dieser Festsetzung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und ein weiterer Beitrag zur Entlastung der Kläranlagen geleistet.

Zur Energieeinsparung und zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sind insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtungen festgesetzt.

Um schadhafte Einträge in den Grundwasserkörper zu vermeiden, werden das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund untersagt.

Zum Schutz geschützter Tierarten sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) wird eine Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme festgesetzt, um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden. Von Anfang November bis Ende Februar ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen und brütenden Vögeln zu rechnen. Daher werden Gehölzentnahmen ausschließlich in diesem Zeitraum zugelassen.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 (V2) wird festgesetzt, um durch die Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie durch die zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung und Werbeanlagen, eine Störung der Fledermäuse während der Jagd zu vermeiden.

Die Vermeidungsmaßnahme 3 (V3) dient dem Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen. Durch die Erhaltung der Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche für Pflanzbindung 1 (PFB 1) kann sichergestellt werden, dass keine Transfer Routen der passierenden Fledermäuse zerstört werden.

Mit der Festsetzung der Vermeidungsmaßnahme 4 (V4) sollen die Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie die Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun sichergestellt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme 5 (V5) wird festgesetzt, um eine reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen sicherzustellen. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die CEF-Maßnahme 1 (CEF 1) dient der Entwicklung von extensiven Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.

Mit der Festsetzung der oben genannten Maßnahmen soll eine Schädigung artenschutzfachlich relevanter Arten und damit die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Die Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache wird ebenso durch die Festsetzung des Pflanzgebots 1 (PFG 1) vorgesehen und weiter konkretisiert.

Mit der Ausweisung einer Fläche für Pflanzbindung 1 (PFG 1), die deckungsgleich mit der Fläche für Vermeidungsmaßnahme 3 (V3) ist, werden die bestehenden Gehölzstrukturen im Bestand dauerhaft erhalten. Da es sich hierbei überwiegend um naturbelassene Bereiche handelt, wird festgesetzt, dass sich die Baumbestände durch Naturverjüngung ersetzen sollen.

6. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb einer eigenständigen Satzung vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms auf der Grundlage von § 74 LBO BW beschlossen.

Im derzeitigen Bestand ist im Plangebiet eine bauliche Anlage in Form des Regenüberlaufbeckens mit einem kleinen Gebäude vorzufinden. Um unnötige Belastungen des Dachflächenwassers mit Metallen zu verhindern, wird Kupfer, Zink oder Blei für diese und weitere im Sondergebiet zulässige bauliche Anlagen, die dem festgesetzten Nutzungszweck dienen, nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelter Ausführung zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordnete Dachflächen (z.B. Gauben, Wiederkehren, Vordächern, Eingangsüberdachungen, Erker u.ä.), weil sie keine potenzielle Gefahr hinsichtlich der möglichen Belastung des Dachflächenwassers darstellen.

Die Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen sind erforderlich, um eine harmonische Einbindung des Plangebiets in eine naturnahe Umgebung zu gewährleisten und dem Plangebiet einen ausreichenden Sicht- und Diebstahlschutz zu bieten. Geschlossene Einfriedungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien innerhalb des Sondergebiets zulässig. Um ausreichenden Sichtschutz sowie eine räumliche Trennung von verschiedenen Nutzungen gewährleisten zu können darf die Höhe der geschlossenen Einfriedungen maximal 3,00 m betragen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die maximal zulässige Höhe der offenen Einfriedungen mit übersteigschützenden Maßnahmen auf 2,80 m beschränkt.

Mit Zäunen ist zum Boden hin ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten um den Kleintieren Durchquerungsmöglichkeiten bieten zu können. Zudem werden scharfkantigen Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedung untersagt, um Verletzungsgefahren für Lebewesen zu minimieren.

Stacheldraht stellt keinen sicheren Einbruchsschutz, aber eine potentielle Gefahr für Lebewesen dar und ist deshalb nicht zulässig. Um den Gebietscharakter einer naturnahen Umgebung

möglichst zu erhalten, sind Einfriedungen aus Kunststoffmaterialien und Kunststoffummantelungen unzulässig.

Um die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten, wurde festgesetzt, dass auf befestigten Flächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen kommt, die Herstellung aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig sind. Gefährdete Flächen sind an den Schmutzwasserkanal anzubinden.

7. Natur und Landschaft

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind der Begründung als Anhang beigelegt.

8. Flächenbilanz

	Fläche in m ²
Größe des Geltungsbereiches	4.673
<u>darin enthalten:</u>	
Sondergebietsfläche	3.115
Verkehrsfläche	380
Fläche für PFG 1	111
Fläche für PFB 1	1.067

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert
Bürgermeister



Legende

- Bebauungsplangrenze
- Graben, nicht wasserführend (12.60)
- Flächen mit gleicher Bodenbewertung
- keine Bodendaten
- Regenüberlaufsbecken

Biotoptypen

- Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
- Feldgehölz (41.10)
- Lagerfläche mit Trittpflanzenbestand (33.72)
- Trittpflanzenbestand (33.72)
- Schotterfläche (60.23)
- Asphaltierte Fläche (60.21)
- Bestandsgebäude (60.10)
- Einzelbaum (45.30)

Auftraggeber:



Planersteller:

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Plan:

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab: 1: 300

Stand: 30. November 2022

Landkreis:

Reutlingen

Gemarkung:

Dettingen

Grundlage:

ALKIS

Gefertigt:

Harriehausen

Geprüft:

Steigmayer

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im
Gewann Otterbruck

Fassung: 30. November 2022

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck

Vorhabensträger: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Projektnummer: 0948

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Marie Harriehausen, B. Sc. Umweltwissenschaften

Geländeerfassung:
Daniel Hägele, Dipl. Biol.

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	1
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	3
1.2	Gebietsbeschreibung	3
1.2.1	Angaben zum Standort	3
1.2.2	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	5
1.3	Vorhabensbeschreibung	5
1.4	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	7
2	Methodik	10
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	10
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	12
2.3	Eingriffs-/Ausgleichbilanz	12
2.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	12
3	Wirkfaktoren der Planung	13
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	13
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	13
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4	Umweltauswirkungen der Planung	14
4.1	Umweltbelang Tiere/Pflanzen	14
4.1.1	Bestandsaufnahme	14
4.1.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	15
4.1.3	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	17
4.2	Umweltbelang Boden	18
4.2.1	Bestandsaufnahme	18
4.2.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	19
4.3	Umweltbelang Wasser	20
4.3.1	Bestandsaufnahme	20
4.3.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	21
4.4	Umweltbelang Luft/Klima	22
4.4.1	Bestandsaufnahme	22
4.4.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	23
4.5	Umweltbelang Landschaft	24
4.5.1	Bestandsaufnahme	24
4.5.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	26
4.6	Umweltbelang Fläche	27
4.7	Umweltbelang Mensch	28
4.7.1	Bestandsaufnahme	28

4.7.2	Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	30
4.8	Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	31
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	31
4.10	Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	34
4.11	Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	34
4.12	Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	34
4.13	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	34
5	Planinterne Maßnahmen	35
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	35
5.2	Maßnahmen der Grünordnung	35
5.3	Umweltrelevante Hinweise aus dem Bebauungsplan	38
6	Gegenüberstellung von Bestand und Planung	40
6.1	Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes	40
6.1.1	Umweltbelang Biotop	40
6.1.2	Umweltbelang Boden/Grundwasser	41
6.1.3	Planinterne Gesamtbilanz	42
6.2	Planexterne Kompensation	42
6.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes	48
7	Planungsalternativen	48
8	Monitoring	49
9	Fazit	50
10	Quellenverzeichnis	51
11	Anhang	53
11.1	Pläne	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	4
Abbildung 2:	Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild	4
Abbildung 3:	Auszug aus dem Planentwurf	7
Abbildung 4:	Fotodokumentation vom Plangebiet	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans	6
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	8
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	10
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	11
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	12
Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	15
Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	16
Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden	18
Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden	19
Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser	20
Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser	21
Tabelle 13: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima	23
Tabelle 14: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima	24
Tabelle 15: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft	26
Tabelle 16: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft	27
Tabelle 17: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion	29
Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Erholungsfunktion	30
Tabelle 19: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	32
Tabelle 20: Bilanzierung des Umweltbelangs Biotope innerhalb des Plangebiets	40
Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets	41
Tabelle 22: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs	42
Tabelle 23: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1	43
Tabelle 24: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes	48
Tabelle 25: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	49

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung als Lagerfläche dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter erhoben und bewertet.

Für das Plangebiet am westlichen Siedlungsrand von Dettingen an der Erms ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen erforderlich.

Der planinterne Ausgleich der Eingriffswirkungen erfolgt durch die als Pflanzgebot festgesetzte Anlage einer extensiv zu bewirtschaftenden Blühbrache sowie durch den Erhalt von Gehölzstrukturen im Rahmen einer Pflanzbindung.

Darüber hinaus können Eingriffsminderungen u. a. durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbaren Anlagen, den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs innerhalb des Plangebietes erzielt werden. Zur weiteren Kompensation der unmittelbar nördlich des Plangebietes eine Blühbrache entwickelt. Ergänzend werden ca. 1.750 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche westlich des Plangebietes in extensiv bewirtschaftetes Grünland überführt.

Die Überprüfung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigungen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 4 Jahren sowie nach weiteren 8-10 Jahren durchgeführt, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können.

Im Rahmen des Vorhabens wurde zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG und insbesondere eine Gefährdung oder Tötung von Individuen auszuschließen können, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Ergänzend sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten insektenschonende Lampen und Leuchten verwendet und zielgerichtet ausgerichtet werden. Ferner muss eine Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Plangebiet sowie eine Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate im Umfeld des Plangebietes erfolgen. Die gemäß der Pflanzbindung zu erhaltenden Gehölze sind reptilienfreundlich zu pflegen. Eine Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential außerhalb des Plangebietes erfolgt durch Herstellung reptiliengerechter Kleinstrukturen und dient als Ausgleich der überplanten Lebensräume innerhalb des Plangebietes.

Fazit: Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabensspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche des Bauhofs zu erweitern.

Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck ist auf gemeindeeigenem Grundstück Flst. Nr. 1810 am westlichen Ortseingang der Gemeinde Dettingen an der Erms geplant. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 379 bis 382 m ü. N.N. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,47 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1810 (vollständig) und 1700 (anteilig).

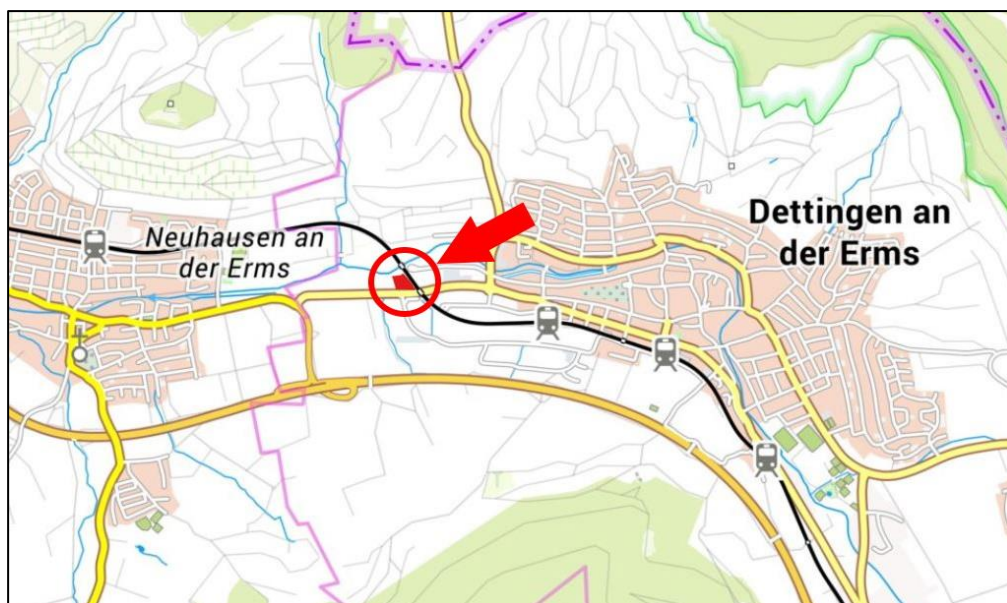
Das Plangebiet wird im Bestand als Lagerfläche für Weihnachtsmarkthäuschen genutzt. Zudem ist innerhalb des Plangebiets ein zum Teil unterirdisch liegender Regenüberlaufbecken mit einem oberirdischen Betriebsgebäude vorzufinden.

Im Westen umfasst das Plangebiet das Gewässer „Saubrunnenbach“ (Gewässer-ID 15747) und liegt unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst. Nr. 1806). Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Fläche mit dichten Gehölzstrukturen (Flst. Nr. 1811) und das Gewässer „Kraftwerkskanal Wasserschloßle“ (Gewässer-ID 1690) an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bahntrasse (Flst. Nr. 11401), welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im Süden befinden sich ein Feldweg (Flst. Nr. 1700), der zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt, und eine dicht bepflanzte Grünfläche an der K 6712 (Flst. Nr. 200/1).

Es wird darauf hingewiesen, dass von den oben genannten Gewässern keine Überschwemmungsgefahr besteht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich im Norden in ca. 25 m Entfernung zum Plangebiet das Gewässer „Erms“ (Gewässer-ID 10124) befindet. Hierbei handelt es sich um ein HQ100-Gebiet, sodass eine Überschwemmung in diesem Bereich einmal in 100 Jahren auftreten kann. Aufgrund der großen Entfernung, besteht auch von diesem Gewässer aus kein Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet.

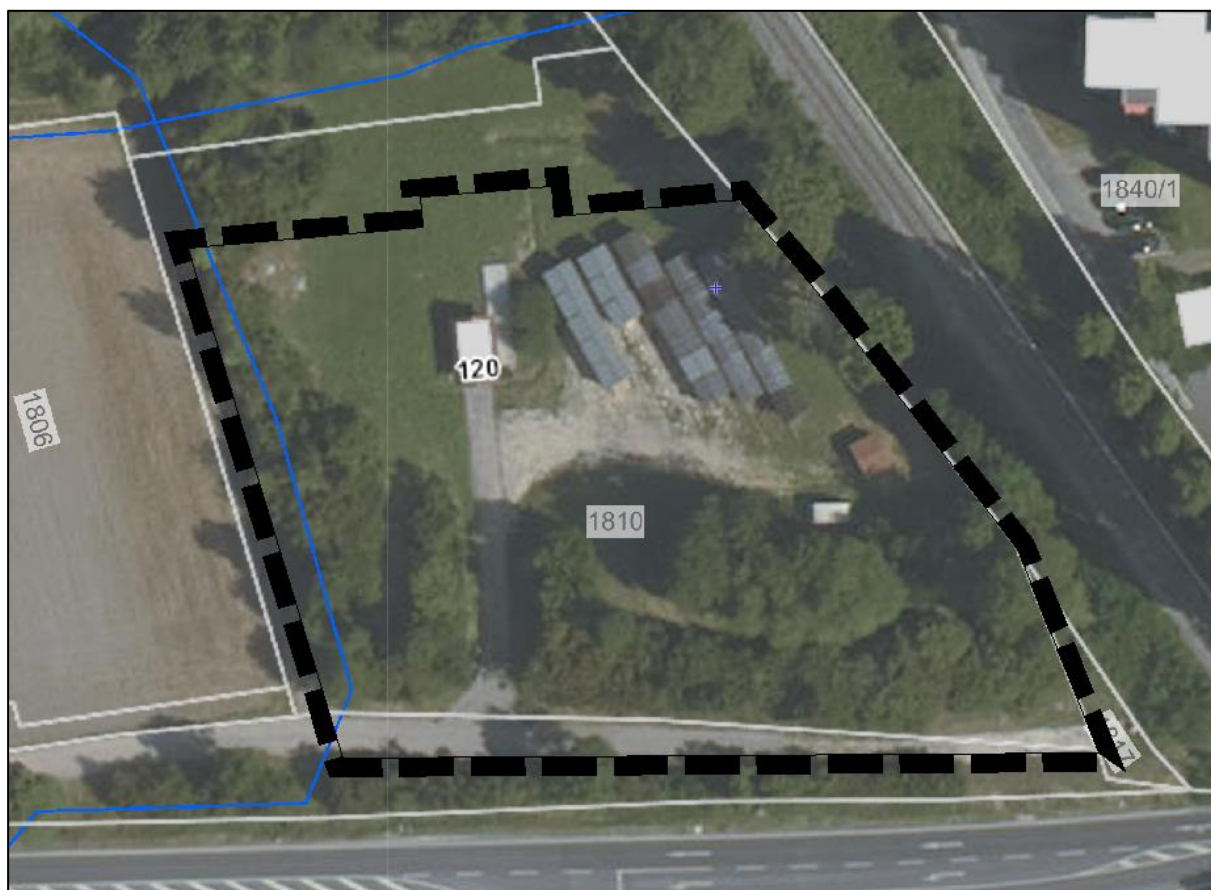
In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt.



Legende: rot = Plangebiet, unmaßstäblich

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes



Legende: Schwarz umrandete Fläche = Plangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Schutzgebiets-Nr. 174214150415), ca. 15 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 50 m nördlich
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotopverbund mittlere Standorte (1000 m – Suchraum, ca. 10 m westlich)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb

*Nahe Umgebung = 250 m

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,47 ha

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zur K6712 verläuft und Anschluss an diese bietet.

Der Bebauungsplan sieht für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke folgende für den Umweltbericht relevante planungsrechtliche Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften vor:

Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans

Art der baulichen Nutzung	
Gebietstyp	Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ):	0,8
Gestaltung der unbebauten Flächen	
Einfriedungen	Geschlossene Einfriedungen dienen ausschließlich der getrennten Lagerung von Schüttgütern und Abbruchmaterialien und sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Die Höhe der geschlossenen Einfriedungen darf maximal 3,0 m betragen. Generell sind Einfriedungen wie offen wirkende Zäune oder Hecken bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Übersteigsschützende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen. Zum Boden ist mit offenen Einfriedungen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoff ist nicht zugelassen.
Oberflächenbefestigung	Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen aus den Entlade- und Verladebereichen kommt, ist die Herstellung aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breulfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.



Planungsstand 30.11.2022, unmaßstäblich

Abbildung 3: Auszug aus dem Planentwurf

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grunddatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im B-Plan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	„Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung [...]“ „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen [...]“ „[...] Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren [...]“	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	Allgemeine Sorgfaltspflichten: Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässerseigenschaften Sparsame Verwendung des Wassers Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälen hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	- Ausweisung als Vorranggebiet für die Grünzäsur - Ausweisung als	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Gemeinde Dettingen an der Erms 2012	- Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft zu ca. 90% - Ausweisung als Straßenverkehrsfläche zu ca. 10%	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	• Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg • Habitatpotentialanalyse Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	• Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	• Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	• Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	• Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

2.3 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichbilanz erfolgte entsprechend der Vorgaben der Ökokon-toverordnung. Hierbei wird der Kompensationsbedarf für die maßgeblichen Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser separat ermittelt, addiert und funktionsübergreifend ausgeglichen.

2.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Ablagerung von Baumaterialien sowie Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

4.1 Umweltbelang Tiere/Pflanzen

(inkl. biologische Vielfalt sowie Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete)

4.1.1 Bestandsaufnahme

4.1.1.1 Bestandsbeschreibung

Biotope

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die in ihrer Vegetation einheitlichen Flächen zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Biotoptypen wurden nach der Biotoptypwertliste der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen. Eine exakte räumliche Darstellung der im Vorhabensgebiet vorhandenen Biotoptypen ist im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet wird großflächig von einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) eingenommen. Im Osten des Gebietes befindet sich ein lückiger Trittpflanzenbestand (33.72), der sich auf einer geschotterten Lagerfläche (60.23), durchsetzt mit betonierten Fundamenten (60.21), entwickelt hat. Die Lagergüter bestehen aus Holzhütten für örtliche Weihnachtsmärkte, die über das Jahr im Planungsgebiet verbleiben. Im Süden bzw. Westen des Planungsgebietes befinden sich auf Erdwällen Feldgehölze mittlerer Standorte (41.10), die mitunter stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“) wurden. Das südliche Feldgehölz besteht vorwiegend aus jüngeren Kornelkirsch- und Haselnussgehölzen, während im westlichen Feldgehölz neben den genannten Baumarten auch Ahorn-, Pappel-, Schneeball- und Weidengehölze zu finden sind. Inmitten des Vorhabensgebietes befindet sich ein Funktionsgebäude (60.10), das im Zusammenhang mit der Installation des Regenüberlaufbeckens errichtet wurde. Es ist über eine asphaltierte Straße (60.21) zu erreichen. Angrenzend an das Funktionsgebäude beginnt ein Graben, der zunächst gerade in nördlicher Richtung verläuft und anschließend in südöstlicher Richtung abknickt. Er umschließt die Lagerfläche in östlicher Richtung und war zum Zeitpunkt der Geländebegehung nicht wasserführend. Auf Grund fehlender Charakteristika eines Feuchtbiotopes wird der Graben in der Bilanzierung der Umweltbelange der Fettwiese mittlerer Standorte zugerechnet. Östlich des Funktionsgebäudes befinden sich außerdem zwei Kopfweiden (45.30), die „auf den Stock gesetzt“ wurden.

Tiere

Eine mögliche Betroffenheit von geschützten Tierarten wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Anhand der standörtlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Habitatstrukturen, der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurden alle Artengruppen ermittelt, die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können. Dies waren vor allem die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Kapitel 4.1.4 zusammengefasst.

4.1.1.2 Bestandsbewertung

Die Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Hierbei werden die im Gebiet vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt. Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges können dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen

Bestandsbewertung der Biotoptypen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Tiere/ Pflanzen	
Naturschutzfachliche Bedeutung gemäß LFU 2005	Biotoptypen
sehr hoch	
Hoch	Feldgehölz mittlerer Standorte (41.10)
mittel	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
gering	Einzelbaum (45.30)
sehr gering	- Lückiger Trittplanzenbestand (33.72) - Bauwerke (60.10) - Straße, Weg bituminös befestigt (60.21) - Weg geschottert (60.23)
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden - Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen durch das anteilig intensive Zurückschneiden der Feldgehölze - Staub- und Lärmbelastung durch die Betriebsamkeit der angrenzenden Bundesstraße bzw. Bahnstrecke.	

4.1.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch das Planungsvorhaben wird eine ca. 1.300 m² Wiesenfläche sowie ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen dauerhaft beansprucht. Der Verlust der im Gebiet vorhandenen natürlichen Vegetationsstrukturen führt für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen zu Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Infolge des Lebensraumverlustes ergeben sich für alle betroffenen Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen. So wurde beispielsweise Zauneidechsen in der sonnenexponierten, strukturreichen Böschung zwischen Wiesenfläche und Bahndamm sowie an dem Funktionsgebäude nachgewiesen, deren Lebensräume im Rahmen der Vorhabensumsetzung überplant werden.

Durch die Vorhabensrealisierung und Nutzungsausweitung innerhalb des Plangebietes können sich zudem Störungen für die umgebenden Lebensräume ergeben. Dies trifft mitunter auf die nachgewiesenen Fledermausarten zu, die Bachlauf nördlich des Plangebietes sowie die insektenreiche Wiese zentral im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Das Plangebiet kann von weiblichen Tieren der vermuteten, nahe gelegenen Wochenstube der Zwergfledermaus mit wenig Aufwand auf Grund der kurzen Distanz angeflogen werden und stellt somit ein sehr wichtiges Jagdhabitat dar, das im Zuge der Vorhabensumsetzung verloren geht.

Durch die Anlage einer Blühbrache innerhalb des Plangebietes (PFG 1) sowie den Erhalt von Gehölzstrukturen (PFB 1) können die Eingriffsfolgen zwar minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagenbedingt				
Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Eingriffsbereich	dauerhaft	sehr hoch	☒
Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	☐
Störungen für die Fauna durch baubedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	☐
Störungen für die Fauna durch baubedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	☐
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
☒ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen - Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache (PFG 1) - Erhalt von Gehölzstrukturen (PFB 1)				

4.1.3 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen im Falle der Fledermäuse und Zauneidechsen populationsstützende Maßnahmen, wie die Entwicklung eines Blühstreifens und Anlage von Steinriegeln, durchgeführt werden. Außerdem sind Lebensstätten für die Zauneidechsen im direkten Umfeld zu schaffen um mögliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die lokale Population zu verhindern.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außen-beleuchtung) ist auf die Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie eine zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung zu achten.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

4.2 Umweltbelang Boden

4.2.1 Bestandsaufnahme

4.2.1.1 Bestandsbeschreibung

Die Bewertung des Plangebietes erfolgt anhand des angrenzenden Flurstückes Nr. 1806.

Nach der Geologischen Übersichtskarte (Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) steht im Plangebiet die geologische Formation der „Terrassensedimente des Mittelgebirges“ an.

Die im Plangebiet flächenbedeutsam vorkommende Leitböden werden als Rendzinen aus Terrassenschottern benannt. Sie gründen vorwiegend auf Kalkstein und sind typisch für die ebenen bis schwach geneigten Talböden und Terrassenflächen in den Tälern des Albvorlandes. (LGRB, 2021). Nach den Daten der amtlichen Bodenschätzung handelt es sich bei dem im Gebiet vorkommenden Boden um einen sandigen Lehm Boden mit einer geringen Funktionserfüllung als Standort für natürliche Vegetation, mittlerer Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichungsvermögen sowie einer hohen Schadstoffpuffer und -filterfunktion.

4.2.1.2 Bestandsbewertung

Die nachfolgende Bewertung des im Gebiet anstehenden Bodens erfolgt auf Grundlage der amtlichen Bodenschätzungsdaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg). Für das gesamte Plangebiet sind keine Bodendaten verfügbar. Die Beurteilung erfolgt anhand des angrenzenden Flurstückes Nr. 1806. Der dort anstehende sandige Lehm Boden weist nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung und der LUBW (Bodenschutzheft 24) eine mittlere Bedeutung auf.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges Boden kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Boden	
Funktionserfüllung des Bodens gemäß Ökokontoverordnung	Bodenbezeichnung
sehr hoch	
hoch	
mittel	SL 4 Dg
gering	
keine	
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden Bodenverdichtungen durch das Befahren der Fläche im landschaftspflegerischen Rahmen, sowie die Nutzung als Lagerplatz. Auch durch die stattgefundenen Bauarbeiten im Rahmen der Herstellung des Regenrückhaltebeckens und dem Einbau mehrerer Betonfundamente ist von bereits vorhandenen Verdichtungen des Bodens auszugehen.	

4.2.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Die im Plangebiet maximal zulässige bauliche Inanspruchnahme errechnet sich aus der im Plangebiet festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8. Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dadurch ergeben sich Auswirkungen mit einem hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Für alle Bodenflächen, die teilversiegelt oder überbaut werden ergibt sich ein erheblicher Eingriff in den Umweltbelang.

Die unversiegelten Bereiche des Plangebiets können durch Bodenverdichtungen und Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Im Falle von Schadstoffeinträgen in den Boden kann es zu Umweltauswirkungen mit einem potenziell hohen Beeinträchtigungsmaß kommen. Bei dem im Plangebiet anstehenden Lehmboden handelt es sich um einen Boden mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Die zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes festgesetzten Maßnahmen können den Eingriff in den Umweltbelang Boden reduzieren. Die Erheblichkeit des Eingriffes insgesamt bleibt jedoch bestehen.

Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Boden				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe- reich	Wirkungs- dauer	Ausmaß der Funktionsbe- einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagenbedingt				
Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden	Vollständig versiegelte Flächen	dauerhaft	sehr hoch	☒
Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden	Teilversiegelte Flächen	dauerhaft	hoch	☒
Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen	Eingriffsbereich	temporär - dauerhaft	mittel	☐
Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	☐
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z.B. bei Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	☐
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
☒ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen - Fachgerechte Umgang mit anfallendem Bodenaushub - Wiederverwendung des unbelasteten Bodenmaterials soweit möglich auf den Baugrundstücken - Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen				

4.3 Umweltbelang Wasser

4.3.1 Bestandsaufnahme

4.3.1.1 Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) ist der Vorhabensbereich den Niederterrassensedimenten, einer Unterteilung der pleistozänen Flussablagerungen, zuzuordnen. Die Formation zählt zu den Porengrundwasserleitern und besitzt in Abhängigkeit des vorliegenden Kleinkornanteils eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit mit wechselnder Ergiebigkeit.

Oberflächenwasser

Etwa 77 m nördlich des Plangebiets, verläuft die Erms. Im Vorhabensgebietes selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

4.3.1.2 Bestandsbewertung

Die hydrogeologische Bedeutung der im Plangebiet anstehenden Gesteinsformation wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Im Falle einer bestehenden Betroffenheit von Oberflächengewässern erfolgt deren ökologische Beurteilung nach den Vorgaben der LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung (LUBW 2010). Eine vom Vorhaben ausgehende maßgebliche Betroffenheit ist für die ca. 77 m nördlich des Gebietes verlaufende Erms ist nicht erkennbar.

Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Wasser	
Ökologische Bedeutung gemäß LFU 2005 (Oberflächengewässer nach Vorgaben der LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung)	Geologische Formation/Oberflächengewässer
sehr hoch	
hoch	• jungtertiäre bis altpleistozäne Sande
mittel	
gering	
sehr gering	
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden • Aufgrund der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, sind Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben und/oder Pestizideinsatz möglich.	

4.3.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Temporär erhebliche Beeinträchtigungen mit hohem ökologischem Risiko können durch Unfälle und unsachgemäße Handhabung von wassergefährdenden Stoffen sowie durch Schadstoffeinträge aus Transport- und Baustellenfahrzeugen entstehen.

Die im Plangebiet vorgesehene Versiegelung führt in den betroffenen Bereichen zu einem beschleunigten Oberflächenwasserabfluss sowie zu einer Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen und die vollständige Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Grundwasser gemindert werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, entstehen bei der vorliegenden geologischen Formation keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen.

Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Wasser				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungsdauer	Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
baubedingt				
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen	Nachgeschalteter Gewässerkreislauf	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering - (potenziell hoch)	☐
anlagenbedingt				
Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss und Verlust des Rückhaltungsvolumens des belebten Bodens durch Überbauung und Flächenversiegelung Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung	versiegelte und überbaute Flächen	dauerhaft	gering Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt	☐
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	☐
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
☒ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen • Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche				

4.4 Umweltbelang Luft/Klima

4.4.1 Bestandsaufnahme

4.4.1.1 Bestandsbeschreibung

Die Temperaturverhältnisse im Albvorland weisen eine deutliche Gliederung auf, die im Wesentlichen mit den Höhenlagen zusammenhängt. Im Mittleren Albvorland herrschen mittlere Jahrestemperaturen vor, die sich überwiegend zwischen etwa 9,0°C und 10,0°C bewegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur an der Wetterstation Metzingen lag im Jahre 2021 bei 10,2°C, während die jährliche Niederschlagsmenge 879,3 mm/Jahr betrug. Die Hauptwindrichtung des Gebiets ist Südwesten (www.meteostat.de).

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Offenlandfläche dient vor allem der Kaltluftentstehung. Aufgrund der vergleichsweise ebenen Lage des Plangebietes besitzt die Fläche nach den Bewertungskriterien der LFU 2005 keine lokalklimatische Siedlungswirksamkeit.

Luftregeneration und Klimapufferung

Die Regeneration der Luft, insbesondere ihre Anreicherung mit Sauerstoff, erfolgt durch Pflanzen, speziell durch die photosynthetisch aktiven Blätter und Nadeln. Dies bedeutet, dass Strukturen mit großer Blattmasse, insbesondere Wälder, von großer Bedeutung für die Luftregeneration sind. Immergrüne Gehölze leisten diesbezüglich einen besonders großen Beitrag. Innerhalb des Plangebietes befinden sich ca. 2.000 m² Gehölzstrukturen, die einen aktiven Beitrag zur Luftregeneration und Klimapufferung leisten.

4.4.1.2 Bestandsbewertung

Die Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes wird nach den Kriterien der LFU 2005 durchgeführt. Nach den Bewertungskriterien der LFU wird das Plangebiet als Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und mittlerer Luftregenerationsfunktion gewertet.

Vorbelastungen für den Umweltbelang Luft/Klima entstehen durch das vermehrte Verkaufsaufkommen im Planungsumfeld bedingt durch die Bundesstraße B28 südlich des Plangebietes. Zudem kann auch eine Ausbringung von Gülle bzw. Jauche auf den westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weitere Vorbelastungen verursachen.

Tabelle 13: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Luft/Klima	
Ökologische Bedeutung gemäß LFU 2005	Klimatische Flächeneinheiten
sehr hoch	
hoch	
mittel	• Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und aktiver Luftregenerationsfunktion
gering	
sehr gering	
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden • zeitweilig auftretende Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) • Feinstaubbelastungen durch vermehrtes Verkehrsaufkommen	

4.4.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Durch die Realisierung des Vorhabens werden ca. 1.300 m² Wiesenfläche überplant. Die Überplanung der kaltluftproduzierenden Offenlandfläche wird aufgrund der Ebenheit des Plangebietes und der Trennwirkung des Bahndammes zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung in östlicher Richtung jedoch nicht für den Siedlungsbereich spürbar werden. Der Eingriff ist für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss ist demnach von untergeordneter Bedeutung.

Klimapufferung und Luftregeneration

Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen.

Die sich infolge des Verlustes ergebenden Beeinträchtigungen für die Luftregeneration, den Immissionsschutz und die Klimapufferung sind angesichts der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände entlang der Erms von untergeordneter Bedeutung für das lokale Mikroklima. Zudem können ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes durch die Pflanzbindung 1 (PFB 1) erhalten werden. Der Eingriff ist demnach als unerheblich einzustufen.

Tabelle 14: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Luft/Klima				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe- reich	Wirkungs- dauer	Ausmaß der Funktionsbe- einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagebedingt				
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub der Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	☐
Verlust an kaltluftproduzierenden Grünland- und Ruderalflächen	Eingriffsbereich	dauerhaft	gering im Hinblick auf die Siedlungsunwirksamkeit der produzierten Kaltluft	☐
Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen	Eingriffsbereich	dauerhaft	gering	☐
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen (z. B. durch zu- und abfahrende Fahrzeuge)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
☒ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen • Erhalt von Gehölzstrukturen im Rahmen der Pflanzbindung 1 (PFB 1)				

4.5 Umweltbelang Landschaft

4.5.1 Bestandsaufnahme

4.5.1.1 Bestandsbeschreibung

Das am westlichen Rand des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Großlandschaft-Nr. 11) gelegene Plangebiet wird der naturräumlichen Einheit des „Mittleren Albvorlandes“ (Naturraum-Nr. 101) zugeordnet (vgl. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de A, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW).

Das Mittlere Albvorland als Teil des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes erstreckt sich zwischen dem Zoller (855 m.ü.N.N.) mit der Burg Hohenzollern bei Hechingen im Westen und dem Hohenstaufen (684 m.ü.N.N.) bei Göppingen im Osten.

Das Gebiet des Mittleren Albvorlandes, das eine Fläche von etwa 700 km² umfasst, ist in hohem Maße aufgesiedelt. Zusammenhängende Waldflächen sind eher selten, das Landschaftsbild wird von zahlreichen kleineren Siedlungsgebieten und den sich dazwischen erstreckenden landwirtschaftlichen Flächen bestimmt. Der Offenland-Anteil liegt bei über 60 Prozent, während überwiegend aus Nadelholz bestehende Waldanteil bei nur 20 Prozent liegt.

Die Landwirtschaft wird vom Ackerbau dominiert und im Bereich der Siedlungen und an den Hügeln durch ausgedehnte Streuobstbestände ergänzt. In den ausgeprägten Talauen liegen die Grünlandflächen (www.leo-bw.de).

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche mit randlichen Gehölzstrukturen, die östlich an den Siedlungskörper der Stadt Dettingen an der Erms angrenzt und bereits anteilig zu Lagerzwecken genutzt wird. Das Plangebiet wird akustisch durch die östlich angrenzende Bahnstrecke bzw. das daran anschließende Gewerbegebiet sowie die südlich verlaufende Metzinger Straße sowie die daran anschließende Bundesstraße B28 überprägt.



Blick auf die bestehende Lagerfläche in Richtung Süden. Im Hintergrund das Relief des Mittleren Albvorlandes



Blick über die bestehende Lagerfläche in Richtung Nordosten. Im Hintergrund die angrenzende Bahnstrecke sowie dahinterliegende Wohnbebauung innerhalb des Mischgebietes.



Blick auf die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes in Richtung Nordwesten



Blick auf die abgrenzenden Gehölzstrukturen des Plangebietes in Richtung Süden. Im Hintergrund die Metzinger Straße.

Abbildung 4: Fotodokumentation vom Plangebiet

4.5.1.2 Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt nach dem Bewertungsrahmen der LFU 2005. Das Bewertungsmodell wurde in Anlehnung an die Bewertungsverfahren von Leitl 1997 und Menz O.J. erarbeitet. Hauptkriterien für die landschaftliche Beurteilung stellen die Bewertungsparameter Vielfalt und Eigenart/Historie dar.

Tabelle 15: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Landschaft	
Bedeutung gemäß LFU 2005	Landschaftsräume
sehr hoch	
hoch	
mittel	
gering	Fläche mit wenigen Elementen mit landschaftstypischem Charakter bei gleichzeitig deutlich spürbarer anthropogener Überformung durch die Nutzung als Lagerfläche
sehr gering	
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden - landschaftliche Überprägung durch die bestehende Nutzung - optische und akustische Überprägungen durch die östlich angrenzende Bahnstrecke, das Gewerbe- bzw. Mischgebiet und die südlich verlaufenden stark frequentierten Verkehrsflächen	

4.5.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Inanspruchnahme des Plangebietes wird eine bereits durch die angrenzende gewerbliche sowie infrastrukturelle Nutzung vorbelastete Fläche baulich-technisch überprägt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind angesichts der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung.

Weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben ergeben sich durch betriebsbedingte Störeinflüsse. Die Art und Intensität der betriebsbedingten Störwirkungen, dürfte vergleichbar mit der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche und somit von untergeordneter Bedeutung sein.

Der Erhalt von Gehölzstrukturen im Zuge der Pflanzbindung 1 (PFB 1) und die damit einhergehende Sicherung eines Sichtschutzes in südlicher Richtung vermindert den entstehenden Eingriff weiter.

Tabelle 16: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Landschaft				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe- reich	Wirkungs- dauer	Ausmaß der Funktionsbe- einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme und Überformung eines Landschaftsausschnittes	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	mittel	☐
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	gering	☐
betriebsbedingt				
Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Sondergebietes (z.B. durch Transportverkehr)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	☐
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
☒ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen • Optische Abgrenzung des Plangebietes durch Erhalt der Eingrünung des Plangebietes in südlicher Richtung im Zuge der Pflanzbindung 1 (PFB 1)				

4.6 Umweltbelang Fläche

Die städtische Entwicklung der Kommunen und die Realisierung von umfangreichen Baumaßnahmen der technischen Infrastruktur haben in der Vergangenheit zu einem erheblichen Flächenverbrauch geführt. Um dieser Problematik entgegen zu wirken ist ein nachhaltiges Flächenmanagement erforderlich.

Der planerische Handlungsauftrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zielt im Wesentlichen auf ein nachhaltiges Flächenmanagement ab, welches die gezielte Förderung von Innenentwicklung vorsieht.

Neben einem kommunalen Flächenmanagement, das eine Gesamtflächenbilanzierung der Brachflächen und Baulücken umfasst, werden als maßgebliche Erfolgsfaktoren vor allem die Wiedernutzung von Brachflächen und die Erschließung von Bauflächenpotentialen im Siedlungsbestand benannt (Ulmer et al. 2007). In der Gesetzgebung selbst ist die Zielsetzung einer zielgerichteten Erschließung von Innenentwicklungspotenzialen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1a Abs. 2 BauGB verankert.

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung einer Lagerfläche führt zur Inanspruchnahme von ca. 4.700 m² Fläche im Außenbereich, die anteilig bereits als Lagerfläche genutzt wird. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens werden eine ca. 1.000 m² Gehölzstrukturen, sowie ca. 1.300 m² Wiesenfläche überplant.

Bei maximaler Ausnutzung des durch den Bebauungsplan geschaffenen Baurechts können etwa 80 % des Plangebiets überbaut bzw. versiegelt werden. Damit verursacht der Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigung in Landschaft und Naturhaushalt.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsgebietes von Dettingen und grenzt im Süden bzw. Osten an bestehende gewerbliche bzw. infrastrukturelle Nutzungen an. Das

Planvorhaben führt aufgrund seines arrondierenden Charakters zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft.

4.7 Umweltbelang Mensch

(Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt)

Der Umweltbelang Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird in die Teilbelange „Wohnen“ und „Erholung“ gegliedert. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen.

Im Hinblick auf den Teilbelang „Wohnen“ stellt die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes sowie der dazugehörigen Funktionsbeziehungen das wesentliche Schutzziel dar. Bezüglich des Teilbelang „Erholen“ ist vor allem auf die Erhaltung von Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu achten.

4.7.1 Bestandsaufnahme

4.7.1.1 Bestandsbeschreibung

Wohnen

Östlich des Plangebietes befinden sich wohnbaulich genutzte Siedlungsstrukturen innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes gemäß des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettingen an der Erms aus dem Jahr 2012. Eine Sichtbeziehung zwischen den bewohnten Siedlungsbereichen und dem Eingriffsort besteht. Der Wohnraum unterliegt einer spürbaren Überprägung durch die infrastrukturellen sowie gewerblichen

Erholung

Im nördlichen sowie südlichen Planungsumfeld befinden sich gemäß der Freizeitkarte Nr. 523, Tübingen - Reutlingen des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) verschiedene Rad- und Wanderwege.

Das Plangebiet selbst wird spürbar durch die bestehende Nutzung als Lagerfläche sowie die östlich und südlich angrenzenden gewerblichen sowie infrastrukturellen Strukturen überprägt und weist, wie in Kapitel 4.5 dargestellt, lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Wohnen

Die Bedeutung der betroffenen Siedlungsfläche wird in ihrer Wohnfunktion nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbefläche) beurteilt. Dementsprechend kommen allen Wohnbauflächen eine hohe, den gemischten Bauflächen eine mittlere und den Gewerbeflächen eine geringe Bedeutung für den Umweltbelang Mensch zu. Die Bedeutung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Siedlungsflächen wird nachfolgend zusammengefasst.

Tabelle 17: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für die Wohnfunktion	
Bedeutung Wohnfunktion	Lage/Bezug zum Plangebiet
hoch	
mittel	• Mischgebiet: ca. 10 m östlich
gering	• Gewerbegebiet, ca. 15 m östlich
Vorbelastungen	
☒ Vorbelastungen vorhanden • Vorbelastung durch bestehende Nutzung des Plangebietes als Lagerfläche • akustische und optische Überprägungen des Planungsumfeldes durch gewerbliche sowie infrastrukturelle Strukturen östlich und südlich des Plangebietes	

Erholung

Die Beurteilung der Erholungsfunktion erfolgt zwangsläufig unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten. Eine ruhige, wenig überformte und der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaft, stellt hierbei eine elementare Voraussetzung für eine hochwertige, landschaftsbezogene Erholung dar. Neben der landschaftlichen Ausprägung hängt die Attraktivität und Erholungswirksamkeit einer Landschaft vom Angebot an Erholungseinrichtungen ab. Für die Erholungsansprüche der in den umgebenden Ortschaften ansässigen Bewohner sind darüber hinaus die Nähe zum Wohnort sowie die Erreichbarkeit und Erschließung des Gebietes von entscheidender Bedeutung (LFU 2005).

Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit eines Gebietes in seiner Erholungsfunktion wird nach dem Grundsatz verfahren, dass mit steigender Erholungseignung eines Raumes auch seine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und Störungen zunimmt.

Die Erholungseignung des Plangebietes erfolgt nachfolgend in Anlehnung an die Bewertungsempfehlungen der LFU 2005.

Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Erholungsfunktion

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für die Erholungsfunktion (angelehnt an LFU 2005)					
Bedeutung Erholungsfunktion/ Erholungseignung (gesamt)	Bewertungskriterien				
☐ sehr hoch	Bedeutung des Landschaftsbildes (siehe Kapitel 4.5)				
	☐ sehr hoch	☐ hoch	☐ mittel	☒ gering	☐ sehr ge-
☐ hoch	Erholungsinfrastrukturausstattung des Gebietes (z.B. Sitzbänke, Grillstellen, Gaststätten u. a. Erholungseinrichtungen)				
	☐ sehr hoch	☐ hoch	☐ mittel	☐ gering	☒ sehr ge- ring
☐ mittel	Siedlungsnähe/Nähe zum Wohnort und Erreichbarkeit des Gebietes				
	☐ sehr hoch	☐ hoch	☒ mittel	☐ gering	☐ sehr ge- ring
☒ gering	Erschließung des Gebietes (z. B. Rad- und Wanderwegenetz)				
	☐ sehr hoch	☒ hoch	☐ mittel	☐ gering	☐ sehr ge- ring
☐ sehr gering					
Vorbelastungen					
☒ Vorbelastungen vorhanden - landschaftliche Überprägung durch bestehende Nutzung als Lagerfläche - akustische und optische Überprägungen durch gewerbliche sowie infrastrukturelle Strukturen östlich und südlich des Plangebietes					

4.7.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Wohnen

Der Teilbelang Wohnen kann im Wesentlichen durch Emissionen beeinträchtigt werden, die durch die Bautätigkeiten und den anschließenden Betrieb der Lagerfläche entstehen.

Emissionen, die im Zuge der Bauarbeiten für die umgebende Wohnbebauung entstehen sind zeitlich begrenzt und finden Werktags außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten statt. Angesichts der bestehenden Emissionen durch die befahrene Bahnstrecke, die zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung liegt, die hohe verkehrliche Frequentierung der Umgebung durch die Bundesstraße B28 und die Vorbelastungen des Gebietes, durch das östlich an die Wohnbebauung angrenzende Gewerbegebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die Vorhabensumsetzung zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität führt, die das bisherige Maß überschreiten.

Erholung

Der Teilbelang Erholung kann, wie der Teilbelang Wohnen, durch die bau- und betriebsbedingten Emissionen beeinträchtigt werden. Außerdem hat die Veränderung des Landschaftsbildes Einfluss auf die Erholungsqualität.

Die mit dem Vorhaben verbundene landschaftliche Überformung einer landschaftlich und erholungstechnisch geringwertigen Fläche am östlichen Rand der Ortslage von Dettingen an der

Erms führt unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Erholungsfunktion im Planungsumfeld.

4.8 Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoff-sicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltpotenzialen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und i). Diese beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. In der nachfolgenden Tabelle wird das Wirkungsgefüge zwischen den betroffenen Umweltbelangen dargestellt:

Tabelle 19: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

WIRKFAKTOR ► WIRKT AUF ▼	Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Fläche	Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Kultur- und sonstige Sachgüter
Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)		- Lebensraum für Bodenfauna - Bodeneigenschaften beeinflussen Pflanzenwachstum	Niederschlagsrate beeinflusst Pflanzenwachstum	Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetation und Tierwelt	Vernetzung von Lebensräumen	Lebensraum für Pflanzen und Tiere	- Bauliche Inanspruchnahme von Lebensräumen - Anthropogene Einflüsse stören natürliche Entwicklung	Keine nennenswerte Wechselwirkung
Boden	- Bodenfauna dient Bodengenese - Vegetation schützt vor Erosion		Einfluss auf Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentwicklung	Relief beeinflusst Bodenentwicklung	Standort für natürliche Böden	Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Bodeneigenschaften	Keine nennenswerte Wechselwirkung
Wasser	Wasserspeicher- und Wasserfilterfunktion der Vegetation	- Einfluss auf Grundwasserneubildung - Wasserspeicherfunktion des Bodens - Filterfunktion des Bodens		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate (Niederschläge, Verdunstung)	Keine nennenswerte Wechselwirkung	Standort für natürliche Gewässer	Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Wasserqualität und Wasserhaushalt	Keine nennenswerte Wechselwirkung
Luft/Klima	- Vegetation trägt zur Luftregeneration und zur Kaltluftentstehung bei - Vegetation besitzt bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion	Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe	Niederschlags- und Verdunstungsrate bestimmen lokales Klima		Einfluss für die Ausbildung des lokalen Klimas	Klimatische Wirkräume	Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen lokales und globales Klima	Keine nennenswerte Wechselwirkung

WIRKFAKTOR ►	Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Fläche	Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Kultur- und sonstige Sachgüter
WIRKT AUF ▼								
Landschaft	Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum für Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der Landschaft	Relief beeinflusst den Charakter der Landschaft	Bäche, Flüsse, Seen und Meer als prägende Landschaftselemente	Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetationsausstattung der Landschaft		Landschaftsräume	Landschaftsgestaltung durch menschliche Aktivitäten	Einfluss auf Schönheit und Vielfalt der Landschaft
Fläche	Vegetation und Fauna als Standortfaktor	Geologie und Boden als Standortfaktor	Grundwasserverhältnisse als Standortfaktor	Klima als Standortfaktor	Keine nennenswerte Wechselwirkung		Mensch gestaltet Fläche	Keine nennenswerte Wechselwirkung
Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Bewuchs und Artenreichtum verbessern Erholungsfunktion	- Nahrungsmittelproduktionsstandort - Standort für Infrastruktur	Wasserversorgung	- Luftqualität beeinflusst Gesundheit und Erholungsfunktion - Lokales Klima als Einflussfaktor auf menschliches Wohlbefinden	Landschaft dient Menschen als Erholungsraum	Wohn- und Erholungsräume		Einfluss auf Erholungswirkung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung durch Sukzession	Standort für Kultur- und Sachgüter	Einfluss auf Erholungswirkung	Beeinträchtigung durch Witterung und Extremwetterereignisse	Landschaft beeinflusst Erscheinungsbild	Standort für Kultur und Sachgüter	Pflege und Erhalt durch Menschen	

4.10 Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die eingeschränkte Nutzung der Gebäude für Lagerzwecke ist mit keinem erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen.

Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen soll direkt auf dem Gebiet breitflächig versickert werden.

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.11 Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Versorgung des Sondergebiets mit Elektrizität ist nicht erforderlich. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind zulässig.

4.12 Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Schuppengebiets kann es aufgrund austretender Treib- und landwirtschaftlicher Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und landwirtschaftlichen Maschinen unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln müssen hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. So ist beispielsweise die gewerbliche Anwendung von chemischen und biologischen Pflanzenschutzpräparaten ausschließlich geschultem und sachkundigem Personal vorbehalten.

Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist insbesondere bei sachgemäßer Handhabung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht vorhanden.

4.13 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die in Kapitel 4.1 bis 4.9 dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verwendung durchlässiger Beläge

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wird die Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien für Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen festgesetzt.

Beseitigung des Niederschlagwassers

Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist im Bereich des Plangebiets großflächig zur Versickerung zu bringen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation zu entwässern.

5.2 Maßnahmen der Grünordnung

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmen der Grünordnung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der Regel in der gleichen Qualität zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials, das Abstellen von Geräten oder Maschinen etc. sind untersagt.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Anhang zu entnehmen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M1)

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.

Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind nicht zulässig.

Maßnahme 2 (M2)

Grundwasserschutz

Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen auf versickerungsfähigem Untergrund ist nicht zulässig.

Natur- und Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme durchzuführen, die detailliert in der angefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben sind.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

V1 (Vermeidungsmaßnahme 1)

Die Gehölzentfernungen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Fledermäuse:

V2 (Vermeidungsmaßnahme 2)

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insekten-schonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

V3 (Vermeidungsmaßnahme 3)

Erhaltung von Gehölzstrukturen (vgl. Festsetzung Nr. 13 PFB 1).

Zauneidechse:

V4 (Vermeidungsmaßnahme 4)

Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5 (Vermeidungsmaßnahme 5)

Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

Fledermäuse:

CEF-Maßnahme 1 (CEF 1)

Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen (vgl. Festsetzung Nr. 13 PFG 1).

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache

Die als Pflanzgebot 1 (PFG 1) ausgewiesene Fläche ist vollständig als extensiv zu bewirtschaftende Blühbrache mittels Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung anzulegen. Bei der Einsaat ist ausschließlich heimisches, regionales Saatgut zu verwenden.

Angesichts des hohen Bodenfeuchtegehaltes wird die Einsaat einer Saatgutmischung für Feuchtwiesen in einer Ansaatstärke von 1 g Saatmischung pro m² empfohlen (z.B. Rieger-Hofmann Saatgutmischung "Feuchtwiese (Blumen 100%)"). Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht erlaubt.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)

Erhalt von Gehölzstrukturen

Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 ausgewiesenen Flächen sind in ihrem bestehenden Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die abgehenden Baumbestände sollen sich durch Naturverjüngung ersetzen.

5.3 Umweltrelevante Hinweise aus dem Bebauungsplan

1. Wasserschutz

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.

3. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen, Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>), entnommen werden.

Des Weiteren wird auf den Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

5. Immissionsschutz

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf Flst. Nr. 1840/1 das Hochhaus „Im Schwöllbogen 23“ mit schutzbedürftiger Wohnnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit für die Lagerhaltung von Schüttgütern, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs verbundenen Tätigkeiten Emissionen in Form von Lärm (Be- und Entladevorgänge) und Luftverunreinigungen (Schüttgüter) verbunden sein können. Bei der Nutzung des Sondergebiets ist darauf zu achten, dass die Wohnnutzung auf Flst. Nr. 1840/1 durch emissionsintensive Nutzungen der Lagerfläche im Sondergebiet nicht beeinträchtigt wird. Lärmimmissionen, insbesondere während der Nachtzeit, und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen (Verwehung von Schüttgütern) sind für die schutzbedürftige Wohnnutzung auszuschließen.

6. Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser darf einer klassifizierten Straße (K 6712) nicht zugeleitet werden.

7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach

Der zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche vorhandene Streifen von 10 m ist von jeglichen Nutzungen freizuhalten. Ein Abgraben des Bahndamms ist verboten. Die Standsicherheit des Damms darf nicht gefährdet werden. Ein Gehölzrückschnitt im gleisnahen Bereich oder auf Grundstück der Erms-Neckar-Bahn AG muss im Vorfeld mit der Erms-Neckar-Bahn AG abgesprochen werden.

8. Artenschutz

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die dem Bebauungsplan beiliegt, sind ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen 1, 2, 3, 4, 5 und CEF-Maßnahme 1 (vgl. Festsetzung Nr. 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)

Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.

6 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg. Hierbei sind die Bewertungen der Umweltbelange Biotope und Boden/Grundwasser maßgeblich.

6.1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes

6.1.1 Umweltbelang Biotope

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Umweltbelang Biotope wurde gemäß der Biotopwertliste der Anlage 2 der Ökokontoverordnung durchgeführt.

Tabelle 20: Bilanzierung des Umweltbelangs Biotope innerhalb des Plangebietes

Bewertung Tiere/Pflanzen					
Bestand					
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße in m²	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	1254	C	13	16.302
Lückiger Trittpflanzenbestand	33.72	253	E	4	1.012
Feldgehölz mittlerer Standorte	41.10	2.183	B	17	37.111
Einzelbaum	45.30	2 x 4 Punkte x 70 cm STU			560
Bauwerke	60.10	46	E	1	46
Straße, Weg bituminös befestigt	60.21	484	E	1	173
Fläche, geschottert	60.23	71	E	2	144
Lagerfläche					
Lückiger Trittpflanzenbestand (90%)	33.72	344	E	4	1.376
Betonierte Fundamente (10%)	60.21	38	E	1	38
Summe:		4.673			56.762
Plan					
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße in m²	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP
Sondergebietsfläche					
Überbaubarer Bereich der Sondergebietsfläche	60.10, 60.21, 60.23	2.492	E	1	1.564
Nicht überbaubarer Bereich der Sondergebietsfläche	33.72	623	E	4	2.492
Verkehrsfläche	60.21	380	E	1	167
Maßnahmen der Grünordnung					
Pflanzbindung 1 (PFB 1): Erhalt von Gehölzstrukturen	41.10	1.067	B	17	18.139
Pflanzgebot 1 (PFG 1): Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache	35.43	111	C	21	2.331
Summe:		4.673			24.693
Gesamtbilanzierung					
		Gesamtbilanzwert in ÖP		Differenz in ÖP	
Bestand		56.762		-32.069	
Plan		24.693			

Ergänzung zur Bilanzierung des Umweltbelanges Biotope

Um die Einschätzung der Biotopbewertungen zu erleichtern und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.

6.1.2 Umweltbelang Boden/Grundwasser

Die Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser wurde im Wesentlichen nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung erstellt. Als weitere Grundlage diente die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24 der LUBW 2012).

Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets

Bewertung Boden/Grundwasser									
Bestand									
Teilfläche	Flächen- größe in m²	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt- bewertung	Gesamt- bewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP
sL 4 Dg	3.437	C	1	2	2	2,5	2,17	8,68	29.833
Bewertung nach angrenzendem Flurstück Nr. 1806									
Teilversiegelte Fläche	668	D	Nach gutachterlicher Einschätzung				1,00	4,00	2.840
Vollversiegelte Fläche	568	E	Pauschale Bewertung (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg)				0,00	0,00	0
Summe:	4.673								32.673
Plan									
Teilfläche	Flächen- größe in m²	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt- bewertung	Gesamt- bewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP
sL 4 Dg	1.178	C	1	2	2	2,5	2,17	8,68	10.225
Bewertung nach angrenzendem Flurstück Nr. 1806									
Teilversiegelte Fläche	623	D	Nach gutachterlicher Einschätzung				1,00	4,00	2.840
Vollversiegelte Fläche	2.872	E	Pauschale Bewertung (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg)				0,00	0,00	0
Summe:	4.673								13.065
Gesamtbilanzierung									
				Gesamtbilanzwert in ÖP			Differenz in ÖP		
Bestand				32.673			-19.608		
Plan				13.065					

Ergänzungen zur Bilanzierung des Umweltbelanges Boden/Grundwasser

Ermittlung der Gesamtbewertung natürlicher Böden gemäß Ökokontoverordnung: Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt.

Um die Einschätzung der Bodenbewertungen zu erleichtern und die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.

6.1.3 Planinterne Gesamtbilanz

Tabelle 22: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

Umweltbelang	Kompensationsbedarf in Ökopunkten
Tiere/Pflanzen	-32.069
Boden/Grundwasser	-19.608
gesamt	-51.677

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches für die Umweltbelange Biotope und Boden/ Grundwasser ein Kompensationsdefizit von **51.677 Ökopunkten**, was Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht.

6.2 Planexterne Kompensation

Die Ausführung von planexternen Kompensationsmaßnahmen dient dem Ausgleich der durch das Vorhaben beeinträchtigten und innerhalb des Gebietes nicht ausgleichbaren Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft. Die Art der planexternen Kompensationsmaßnahmen hat sich vorrangig an den betroffenen Umweltbelangen mit besonderer Bedeutung zu orientieren. Die Kompensation soll möglichst durch Maßnahmen erfolgen, die gleichzeitig für mehrere Umweltbelange positive Auswirkungen besitzen (Küpfer 2010).

Die Kompensation hat möglichst zeitgleich oder vor dem Eingriff zu erfolgen, da bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen naturgemäß eine Entwicklungsdauer erforderlich ist (z.B. Bildung von Bodengefüge, Entstehung bestimmter Vegetationsstrukturen etc.).

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets ist nachfolgende Kompensationsmaßnahme vorgesehen:

Tabelle 23: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

Gemeinde Dettingen an der Erms		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmen-Nr.: K1 (CEF)
Flurstück-Nr.: 1811 und plangebietsintern		Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 670 m ² extern und ca. 110 m ² intern		Gemarkung: Dettingen
Status: ☐ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Zwergfledermaus durch Schaffung eines Ersatznahrungshabitats bei Überplanung des Gebietes.		
Standort/Lage:		
		
Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangene Fläche = Maßnahmenflächen		
Beschreibung der Maßnahme:		
Anlage einer mindestens 780 m² großen Blühfläche wird mit hoher nahrungsökologischer Bedeutung für nachtaktive Insekten im Bereich auf dem Flurstück 1811 durch Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann Sondermischung „Fledermausmischung“, oder „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ jeweils Ursprungsgebiet 13 (oder 11), Saatgutbedarf: ca. 3 gr/m²).		
Pflege und Betreuung:		
- Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähe. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. - Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. - Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist erlaubt.		
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme		☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

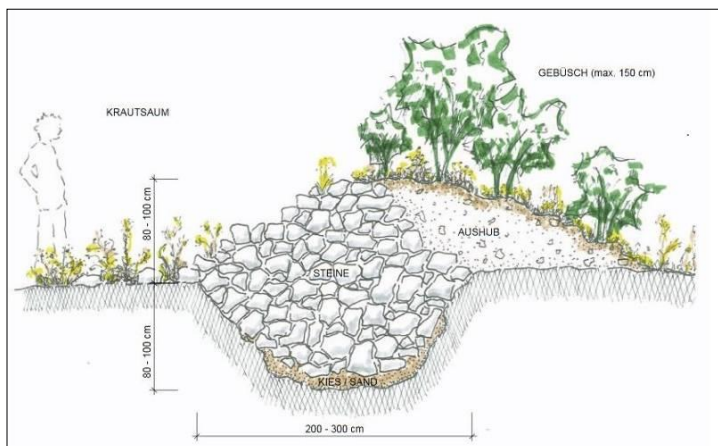
Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 (CEF 2)
Flurstück-Nr.: 1810, 1811	Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 840 m ²	Gemarkung: Dettingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengerechter Kleinstrukturen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, sowie der Fledermäuse.	
Standort/Lage: • Fläche 1: Weg entlang der Felder auf Flurstück 1811 • Fläche 2: Die Fläche zwischen dem Plangebiet dem Offenlandbiotop und der Böschung zu den Bahnschienen ist zur Zeit der Begehung wenig strukturiert und kann durch einige Maßnahmen zu einem Lebensraum für die Zauneidechse entwickelt werden.	
	
Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, gelbe Flächen = Maßnahmenflächen, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope),	
Beschreibung der Maßnahme: Um die im Plangebiet vorkommenden Reptilienpopulationen dauerhaft zu sichern, müssen auf den Flächen der CEF Maßnahme 2 die Lebensraumbedingungen für Reptilien verbessert werden. Hierzu sieht die Maßnahme die Schaffung von attraktiven Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstigen Sonnenplätzen, Eiablagestellen sowie Winterquartieren insbesondere für die Zauneidechse vor.	

Gemeinde Dettingen an der Erms

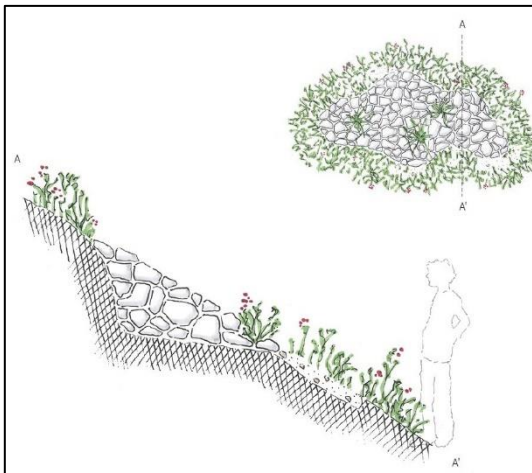
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **K2 (CEF 2)****Teilfläche 1:**

1. Steinriegelähnliche Schüttungen (nach Rösli und Meyer, 2020; Meyer et. Al, 2011)
 - Anlage von ca. 5 steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat mit einer Breite von 1 – 1,5 m, eine Höhe von ca. 0,5 m Höhe und einer Gesamtfläche von ca. 20 – 30 m² (auf Teilfläche 2)
 - Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss bei zwei der Steinschüttungen eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden.
 - Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu unterlegen und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen.
 - Die Steinschüttungen sollen dann teilweise (punktuell auf max. 30 % der Fläche) mit Erde überschüttet werden, damit sich eine Ruderalvegetation einstellen und für kleinräumigen Schatten im Wechsel mit warmen Sonnplätzen für die Thermoregulation sorgen kann.
 - Schaffung von Eiablageplätzen durch Schüttung von Erd-Sandgemischhaufen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu den Steinschüttungen.
 - Aufbringen von einzelnen Ästen und Ranken mit Dornen (z. B. Brombeere) um die Reptilien zusätzlich zu schützen

**Steinhaufen mit Winterquartier (aus Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Meyer et al. 2011)**

2. Anlage von Sandlinsen (nach Rösli und Meyer, 2020)
Herstellung von jeweils mind. einer Sandlinse aus nährstoffarmem Substrat angrenzend an die Steinschüttungen (Größe: jeweils ca. 5-10 m²). Da Zauneidechsenweibchen hinsichtlich der Konkurrenz um geeignete Eiablageplätze häufig ein hohes Aggressionsverhalten aufweisen, wird die Anlage weiterer kleiner Sandlinsen empfohlen.
3. Anlage von Totholzhaufen (nach Rösli und Meyer, 2020)
Anlage von je einem Totholzhaufen pro steinriegelähnliche Schüttung, die Anlage ist maschinell oder von Hand möglich.
Die Totholzhaufen sollen eine Höhe von 50 – 100 cm haben, und sollten dabei ca. ein Gesamtvolumen von drei Kubikmetern besitzen.
Geschichtet werden Äste oder Teile von Stämmen unterschiedlicher Größe, es empfiehlt sich die großen Teile eher unten auszubringen, die Totholzhaufen sollten eine lückige Struktur besitzen und nicht zu dicht sein.

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 (CEF 2)
Am Schluss den Haufen mit locker aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken schützen. Teilfläche 2: Im Bereich des trockengefallenen Grabens, nach Süden hin exponiert 4. <u>Steinlinsen mit Winterquartierpotenzial für die Zauneidechse (nach Rösli und Meyer, 2020)</u> • Anlage von zwei Steinlinsen mit einem Durchmesser von mind. 4m. Um die Eignung der Steinlinse als Winterquartier sicherzustellen, muss zuvor eine mindestens 80-120 cm tiefe Mulde gegraben werden, die anschließend mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand oder Kies zu polstern und mit unterschiedlich großen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren), naturraumtypischen Steinen zu befüllen ist. • Im Randbereich der Steinlinsen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) an der Oberfläche einzubauen. • Um die Entstehung von Vegetationsinseln zu fördern, müssen die Räume zwischen den Steinen punktuelle mit Sand, Kies oder Erde befüllt werden. Der überschüssige Bodenaushub ist sachgerecht zu entsorgen.  Steinlinse in Hanglage (aus Rösli & Meyer, 2020)	
Pflege und Betreuung: ➔ Um die ökologische Funktion der Steinschüttungen zu gewährleisten, muss diese von Fachpersonal erstellt oder mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. ➔ Totholzhaufen: Wenn die Totholzhaufen zusammengesackt sind, müssen sie um einzelne Schichten nach oben hin erneuert werden. ➔ Der Aufwuchs von Kraut- und in geringem Umfang von Strauchvegetation kann geduldet werden, um kleinräumige Beschattung zur Thermoregulierung der Zauneidechsen zu erreichen. Eine übermäßige Beschattung muss allerdings verhindert werden. Dauerhaft ist zur Vermeidung einer starken Verkräutung und übermäßigen Gehölzsukzession eine artenschutzverträgliche Mahd (alle drei bis fünf Jahre) erforderlich. ➔ Allgemein: pflegerische Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätsperiode und damit zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchgeführt werden.	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3
Flurstück-Nr.: 1722, 1711/3, 1707	Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 1.750 m²	Gemarkung: Dettingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland	
Ziel / Begründung der Maßnahme Erhöhung des Artenreichtums sowie Verbesserung der vernetzenden Funktionen. Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Verbesserung des Landschaftsbildes und der Bodenfunktionen durch verringerte Nutzungsintensität.	
Standort/Lage:  Legende: rot umrandete Fläche = Bebauungsplangebiet, orange eingefärbte Flächen = Maßnahmenflächen	
Maßnahmenbeschreibung Auf ca. 1.750 m ² Grundstücksfläche der Flurstücks Nr. 1722, 1711/3 und 1707 ist eine Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches mageres Grünland vorgesehen. • Aushagerung der Fläche durch Anbau von Starkzehrern in den ersten 2 Jahren (Sonnenblume, Mais etc.) • Vorbereitung des Bodens durch Fräsen und Saatbettherstellung • Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesenfaatmischung oder mit samenreichem Mähgut/Heumulch aus Wiesenflächen der nahen Umgebung	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept Bewirtschaftung der Wiesenflächen mit folgenden Nutzungsbeschränkungen • Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab 1. Juli und im September) • Abtransport des Mähgutes • Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☐ Grunderwerb: nicht erforderlich

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

Die Bewertungen der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgten nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010.

Tabelle 24: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes

			Tiere/Pflanzen erheblicher Eingriff				Boden/Grundwasser erheblicher Eingriff			
Maßnahmen- Nummer	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Flächen- größe (m²)	Bestand	Plan	Wert- steigerung	Komp.wert in ÖP	Bestand	Plan	Wert- steigerung	Komp.wert in ÖP
Kompensationsdefizit je Umweltbelang						-32.069				-19.608
Schutzgutübergreifendes Kompensationsdefizit										-51.677
K1	Entwicklung extensiver Blühbrachen (35.43) zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen	670	13	21	8	5.360				
K2	Anlage von Steinriegeln (23.20)	840	13	23	10	8.400				
K3	Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung (37.11) und Entwicklung von magerem Grünland (35.43)	1.750	4	21	17	29.750	Aufwertung um 4 Ökopunkte/m², aufgrund Erosionsschutz (nach OKVO)			7.000
Verbleibendes Kompensationsdefizit/-überschuss je Umweltbelang						11.441				-12.608
Verbleibendes schutzgutübergreifendes Kompensationsdefizit/-überschuss										-1.167
Summe:		3.260					Ausgleich in %			98

Mit der vorgeschlagenen planexternen Kompensationsmaßnahme kann der erhebliche Eingriff in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser umweltbelangübergreifend ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

7 Planungsalternativen

Der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ dient der Bestandssicherung der bisherigen Nutzung als Lagerfläche. Die bestehende Nutzung bedingt eine entsprechende Vorbelastung des Planungsgebietes. Im Falle einer Neuanlage des Vorhabensgebietes auf einer alternativen Fläche müssten ggf. unbelastete Flächen miteinbezogen werden, so dass vor dem Hintergrund des vorsorgenden Naturschutzes gemäß §13 BNatSchG keine Planungsalternativen bestehen.

8 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Das Monitoring dient dazu die Durchführung und Entwicklung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Tabelle 25: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Prüfung	Zeitpunkt nach Baubeginn [a]
Tiere/Pflanzen	Sind die Pflanzbindung, das Pflanzgebot und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam?	1+4
	Haben sich die vorgesehenen Entwicklungsziele für die planexternen Kompensationsmaßnahmen eingestellt?	4 + nach jeweils 8-10 Jahren
Boden	Wurde der abgetragene Oberboden sachgemäß wiederverwendet?	1
	Wurden im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen versickerungsfähige Beläge verwendet?	1
Wasser	Wurden im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen versickerungsfähige Beläge verwendet?	1
	Wird das anfallende Niederschlagswasser in ausreichendem Maße über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickert?	1
Luft/Klima	Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam?	1+4
Landschaft	Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam?	1+4
Fläche	---	---
Mensch	Sind die Pflanzbindung und das Pflanzgebot wie festgesetzt umgesetzt und wirksam?	1+4
Kultur- und sonstige Sachgüter	---	---

9 Fazit

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

Balingen, den 30.11.2022

i.V. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Küpfer, C. 2010: Methodik zur Bewertung naturschutzfachlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Online-Veröffentlichung:

http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user_upload/content_images/Methodik_Eingriffsregelung_BLP_SLF.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2009: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Online-Veröffentlichung: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50150/arten_biotope_landschaft.pdf?command=downloadContent&filename=arten_biotope_landschaft.pdf&FIS=200

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Gewässerstrukturkartierung in Baden Württemberg. – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf

- Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und –bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
- Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“
- NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.
- Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme.
- Ulmer, F., Renn, O., Ruther-Mehlis, A., Jany, A., Lilienthal, M., Malburg-Graf, B., Pietsch, J. & Selinger, J. 2007: Erfolgsfaktoren zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Deutschland. Online-Veröffentlichung: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/Broschuere_Evaluation_30_ha_02.pdf
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

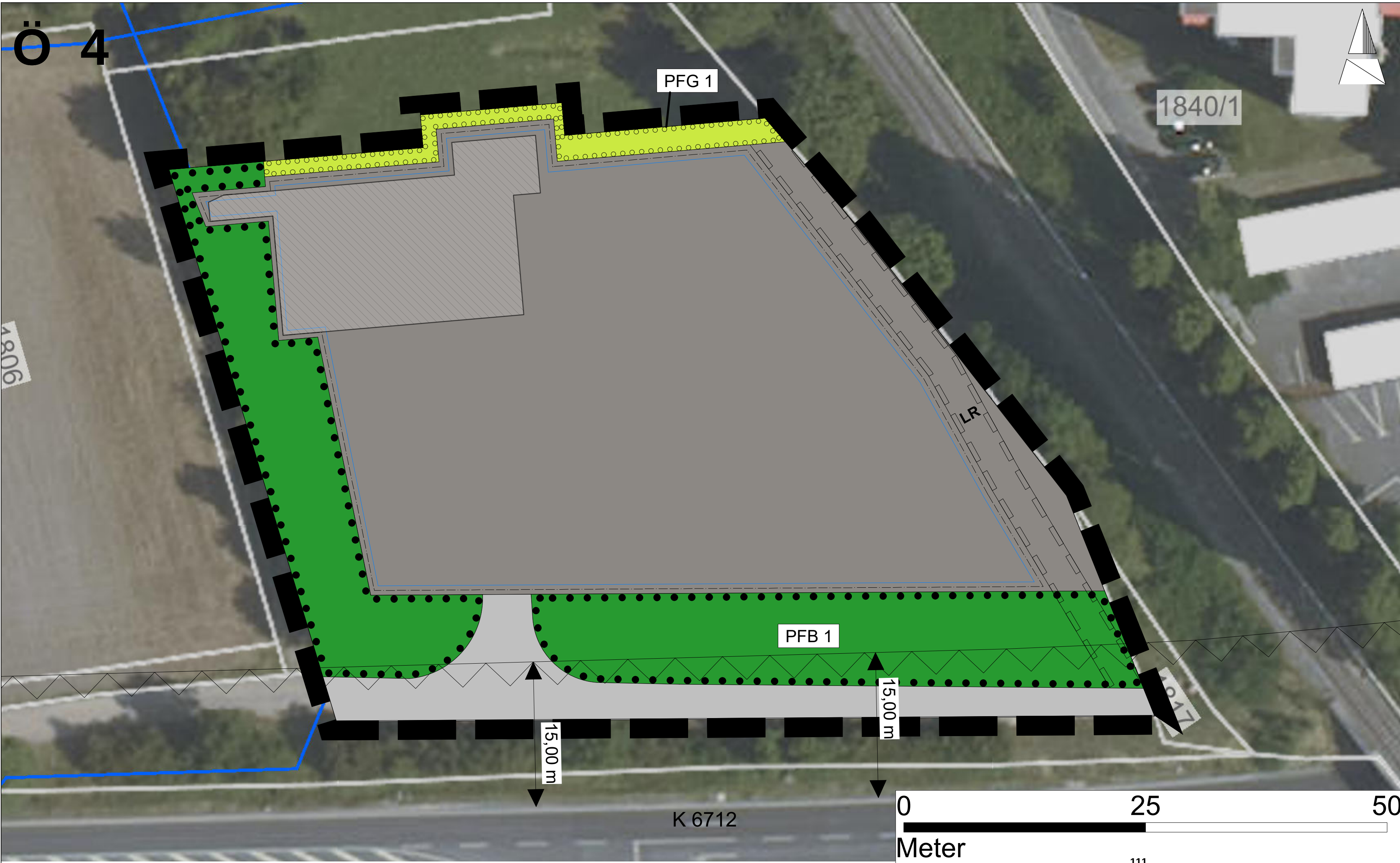
- leo-bw.de: Landeskunde entdecken online: Mittleres Albvorland (Naturraum Nr. 101), <https://www.leo-bw.de/web/guest/themen/natur-und-umwelt/naturraum/mittleres-albvorland>
- lgrb.de: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Mittleres und Westliches Albvorland <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/bodenkunde/mittleres-westliches-albvorland>
- meteostat.net: Meteostat: Klimadaten Dettingen an der Erms, <https://meteostat.net/de/place/de/dettingen-an-der-erms?s=D3278&t=2022-11-01/2022-11-08>
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de A: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de B: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Synthetische Windstatistik. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>
- maps.lgrb-bw.de: RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): LGRB-Kartenviewer - Geowissenschaftliche Übersichtskarten

11 Anhang

11.1 Pläne

Plan Nr.1: Bestandsplan

Plan Nr.2: Maßnahmenplan



Legende

Planung

- Bebauungsplangrenze
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Anbauverbotszone von 15 m
- Leitungsrechte (0,4 und 20-kV-Kabel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Regenüberlaufsbecken
- Sondergebietsfläche
- Verkehrsfläche
- Grünfläche

Planinterner Ausgleich

- Pflanzgebot 1 (PFG 1): Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Blühbrache
- Pflanzbindung 1 (PFB 1): Erhalt von Gehölzstrukturen

Auftraggeber:



Planersteller:

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Sondergebiet RÜB Otterbruck"

Plan:

Maßnahmenplan zum Umweltbericht

Maßstab: 1: 300

Stand: 30. November 2022

Landkreis:

Reutlingen

Gemarkung:

Dettingen

Grundlage:

ALKIS

Gefertigt:

Harriehausen

Geprüft:

Steigmayer



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im
Gewann Otterbruck

Fassung: 30. November 2022

Projekt: Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewinn
Otterbruck

Vorhabenträger: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Projektnummer: 0948

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, (M. Sc. Biol)

Geländeerfassung:
Stephan Brune, (B.Eng.)
Daniel Hägele, (Dipl. Biol.)

Projektleitung:
Tristan Laubenstein, (M.Sc.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	12
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Wirkungen des Vorhabens	15
5	Methodik	16
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	16
5.2	Datenerhebung	18
5.2.1	Fledermauserfassung	18
5.2.2	Haselmauserfassung	19
5.2.3	Reptilienerfassung	20
5.2.4	Schmetterlingserfassung	22
5.2.5	Vogelerfassung	22
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	23
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
6.1.1	Fledermäuse	23
6.1.2	Haselmäuse	30
6.1.3	Reptilien	30
6.1.4	Schmetterlinge	33
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34
6.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	34
6.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	36
6.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	38
7	Maßnahmen	43
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	43
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	48
8	Fazit	53
9	Quellenverzeichnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3: Photographische Darstellung des Plangebietes	11
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen (1/2)	13
Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 14.11.2022)	14
Abbildung 6: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	19
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes	20
Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	21
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	27
Abbildung 10: Nachweis Zauneidechse im Untersuchungsgebiet	30
Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KVs im Untersuchungsgebiet	32
Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	37
Abbildung 13: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen häufigen und weit verbreiteten Vogelarten	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	12
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	16
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	18
Tabelle 8: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung	20
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	21
Tabelle 10: Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet	22
Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	22
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	23
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten	30
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	34
Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	36
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 1	43
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 2	43
Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 3	44
Tabelle 19: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4	45
Tabelle 20: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5	47
Tabelle 21: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	48
Tabelle 22: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	49

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, Reptilien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Um weiterhin eine Tötung von Zauneidechsen im Falle einer Baufeldfreimachung möglichst auszuschließen, sollen diese infolge struktureller Vergrämuungsmaßnahmen aus dem Eingriffsbereich vertrieben werden. Außerdem muss das Gebiet unterhalb der Gleise mittels eines Reptilienzauns abgegrenzt werden, sodass ein Abwandern der Individuen in das Baugebiet nach der Vergrämuung und damit eine Schädigung der Individuen vermieden werden kann. Auch bei der späteren Gehölzpflge muss darauf geachtet werden, dass keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Die Gehölzpflge soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) ist auf die Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie eine zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung zu achten.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen im Falle der Fledermäuse und Zauneidechsen populationsstützende Maßnahmen, wie die Entwicklung eines Blühstreifens und Anlage von Steinriegeln, durchgeführt werden. Außerdem sind Lebensstätten für die Zauneidechsen im direkten Umfeld zu schaffen, um mögliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die lokale Population zu verhindern.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Dettingen an der Erms beabsichtigt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche des Bauhofs zu erweitern.

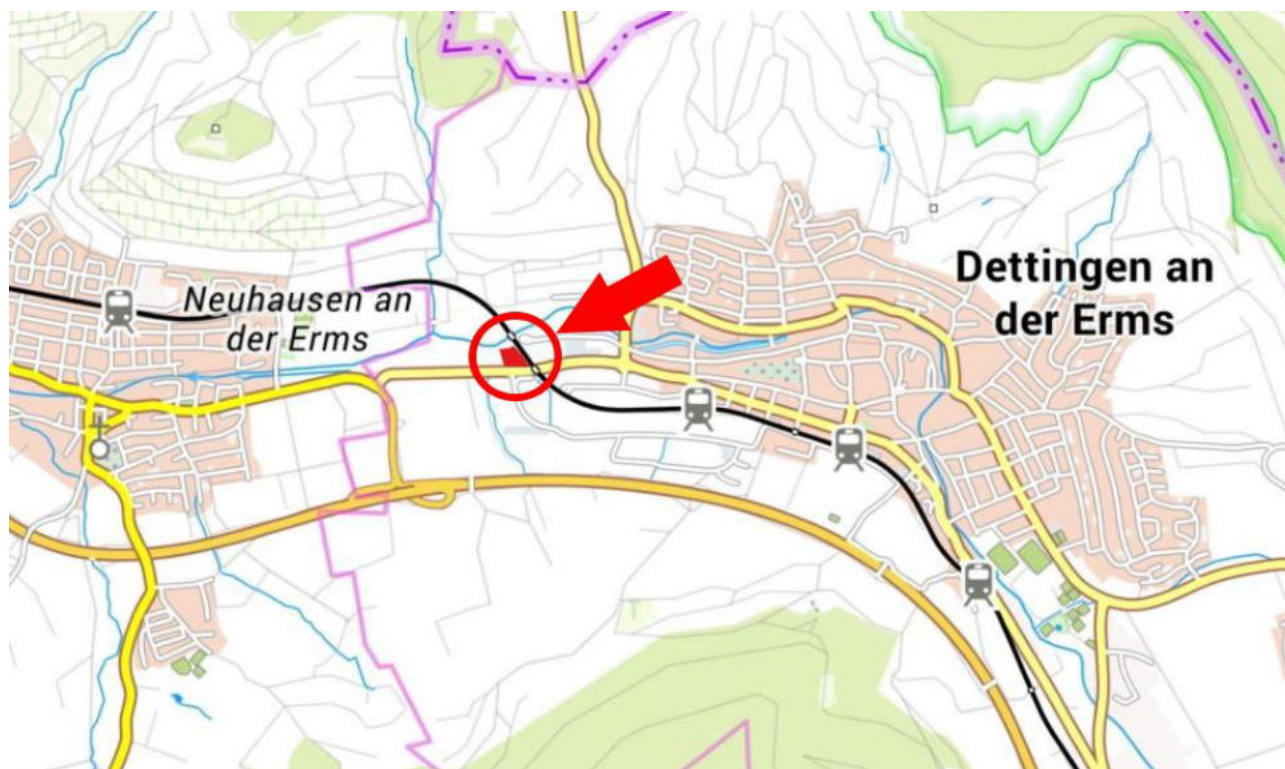
Im vorliegenden Fall werden Lageflächen innerhalb des geplanten Sondergebiets auf Flst. Nr. 1810 insbesondere zum Lagern von Schüttgütern, Häckselgut, Straßenmaterialien und zum Abstellen von Weihnachtsmarkthäuschen und Maschinen benötigt. Auch überdachte Boxen für Arbeitsgeräte und Betriebsmittel sollen zugelassen werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung und Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand von Dettingen Erms direkt an der Metzinger Straße (K 6712). An der östlichen Begrenzung läuft eine eingleisige Bahnlinie (Metzingen - Bad Urach) entlang.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich ca. 379 bis 382 m ü. N.N. Das Gebiet wird der naturräumlichen Einheit „mittleres Albvorland“ (Naturraum-Nr. 101) zugeordnet, welche Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft – Nr. 10).



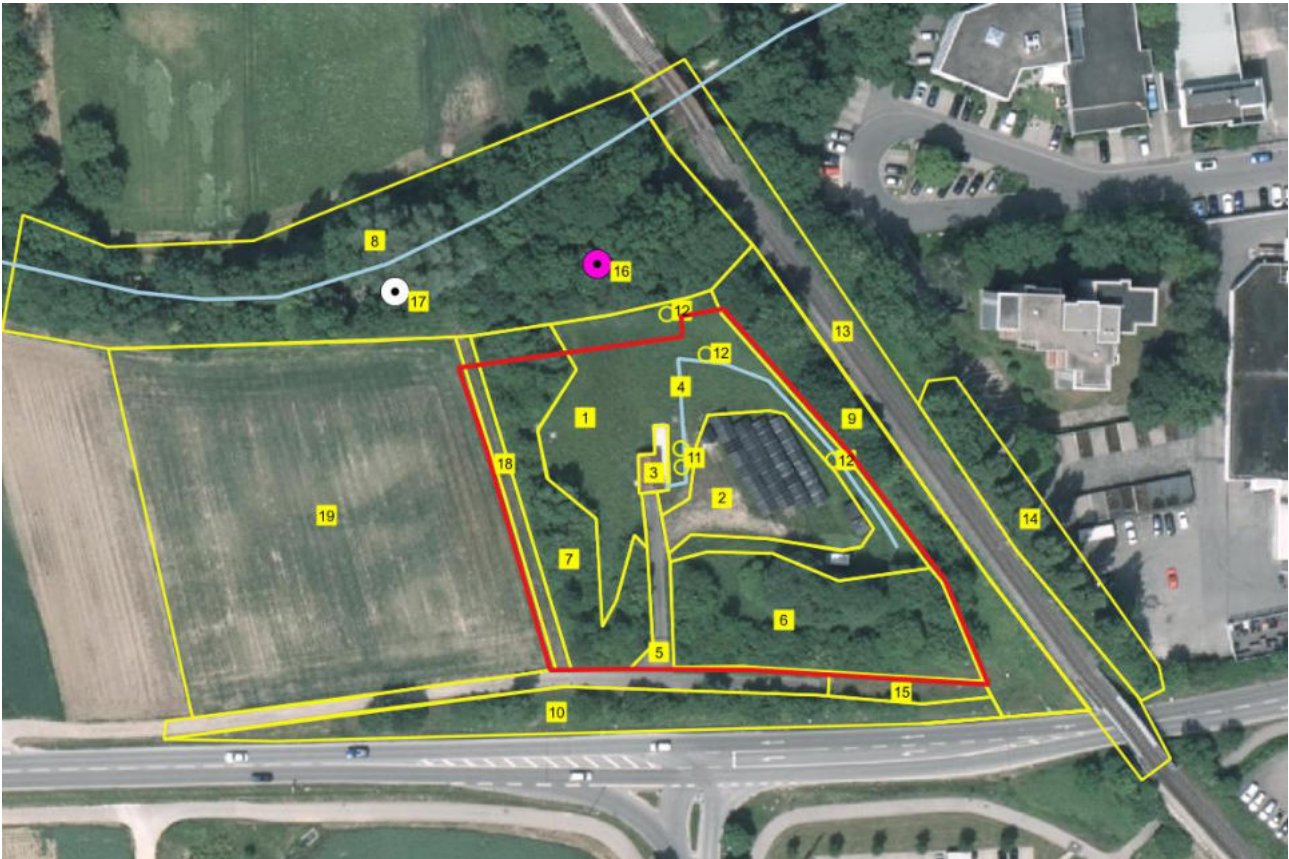
Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt eine an das Siedlungsgebiet anschließende Freifläche dar, welche bereits als Lagerplatz für Weihnachtsmarkthütten dient sowie Standort eines Funktionsgebäudes des Regenüberlaufbeckens ist. Westlich des Gebietes wird eine ca. 0,5 ha große Fläche von intensiv genutztem Ackerland eingenommen. Innerhalb des Gebietes sowie daran angrenzend befinden sich mehrere verschiedene Gehölzstrukturen. An wertgebenden Strukturen ist vor allem die naturnahe Gehölzstruktur an der Erms Aue zu nennen, welche im Norden an das Plangebiet angrenzt, sowie der Bahndamm, der östlich an das Plangebiet angrenzt.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 19 = siehe Tabelle 1, hellblaue Linie = Graben und Gewässer, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte	Fettwiese durchsetzt mit Altgras	1
2	Platz mit wassergebundener Schotterdecke	Platz mit Schotter auf dem Weihnachtsmarkthütten abgestellt sind.	2
3	Funktionsgebäude	Funktionsgebäude des Regenüberlaufbeckens	3
4	Graben	Graben, der sich vom Funktionsgebäude (Struktur Nr. 3) in einem Bogen bis zum südöstlichen Rand des Plangebiets führt. Während der Übersichtsbegehung nicht wasserführend	-

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
5	Befestigter Weg	Zufahrt, Straße/Weg asphaltiert	3, 4
6	Gehölzbereich	Gehölzbereich auf Erdwall im südlichen Bereich des Plangebiets; vorwiegend jüngere Gehölze (Baumarten: Haselnuss, Kornelkirsche; d = 8 cm, H bis 5 m); teilweise stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“)	4
7	Gehölzbereich	Westlicher Gehölzbereich auf Erdwall (Baumarten: Ahorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Pappel, Schneeball, Weide; d bis 20 cm, Höhe bis 8 m); teilweise stark zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“)	5
8	Flusslauf den Erms, Erms-Aue mit uferbegleitenden Gehölzen	<u>Erms-Aue</u> : Naturnahes Fließgewässer mit Gehölzen, erfasst als geschütztes Biotop (Biotop-Nr.: 174214150415), ca. 6m eingetieft. Südlich der Erms: (Baumarten: Bergahorn, Esche, Hasel; d bis 30 cm, h = bis 12 m) Außerdem nördlich der Erms (Baumarten: Hybridpappel bis 60 cm, h = bis 15 m)	6
9	Gehölzbereich am Bahndamm	Bahndamm mit älteren Gehölzen (Baumarten: Ahorn, Esche; d = 40 cm, h ca. 20 m)	7
10	Gehölzbereich an der Straße	Straßenbegleitendes Gehölz K6712, Metzinger Straße (Baumarten: Ahorn, Hasel; d = 25 cm, h ca. 8 m)	8
11	Kopfweiden	Es befinden sich zwei Kopfweiden östlich vom Funktionsgebäude (Struktur Nr. 3), diese waren zur Zeit der Übersichtbegehung stark zurückgeschnitten.	
12	Gehölzschnitt	Grünschnittablagerungen an verschiedenen Stellen der Grünfläche	9
13	Gleisbereich, Bahndamm	Einspurige Bahnstrecke Metzingen – Bad Urach; Gleisbereich geschottert	7
14	Baumreihe	Säulen-Pappelreihe, östlich der Bahnlinie	2
15	Weg mit wassergebundener Schotterdecke	Weg Richtung Bahndamm geschottert	-
16	Habitatbaum	Baum mit älterem Krähenneest	-
17	Habitatbaum	Salweide mit großem Stammriss und abstehender Rinde	6 (roter Pfeil)
18	Grasweg	Grasweg entlang der westlichen Seite des Plangebiets, teilweise geschottert	-
19	Acker	Acker bestellt mit Wintergetreide	10
<u>Abkürzungen:</u> d = Stammdurchmesser auf 1,50 m Höhe; h = geschätzte Baumhöhe; Baumarten soweit einfach bestimmbar			



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10

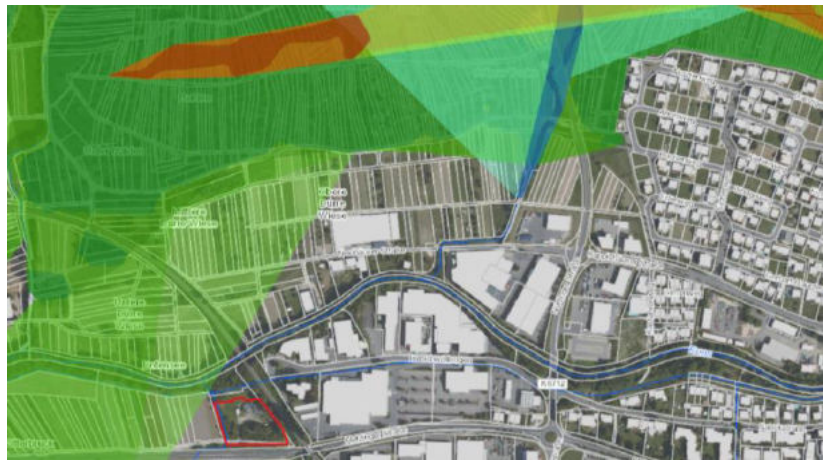
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Plangebiets.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - Biotop „Naturnaher Bachabschnitt der Erms im Gewann Otterbruck“ (Biotop-Nr. 174214150415), unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet in nördlicher Richtung.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebietsnummer 7422441) ca. 1,2 km südöstlich, 1,8 km nordöstlich und ca. 2,3 km östlich.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ (Schutzgebietsnummer 4.15.135) ca. 500 m südlich.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - HQ-100 Gebiet (Erms) ca. 60 m nördlich.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets. Ausweisungen in der Umgebung: - Biotopverbund trockene Standorte (Kernfläche, Kernraum), ca. 475 m nördlich. (Abb. – orange Flächen) - Biotopverbund mittlere Standorte (Kernfläche, Kernraum, 500 m – Suchraum bzw. 1000 m - Suchraum), ca. 400 m nördlich und ca. 490 m südlich bzw. 70 m westlich. (Abb. – grüne Flächen) - Biotopverbund feuchte Standorte (Kernfläche, Kernraum, 1000 m – Suchraum), ca. 490 m nordöstlich. (Abb. – blaue Flächen)
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung*
Biosphärengebiet	- „Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone, Plangebiet liegt vollständig innerhalb



* nahe Umgebung = ca. 250 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), nicht dargestellt: Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundsplanung, Biosphärengebiet und Überschwemmungsgebiete, ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen (1/2)

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Sondergebiet "RÜB Otterbruck" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die westlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie die gebietsangrenzenden Gehölzstrukturen einschließlich der nahegelegenen Erms-Aue.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,7 ha

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sondergebiet (SO) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich gelegenen Feldweg auf Flst. Nr. 1700, welcher parallel zur K6712 verläuft und Anschluss an diese bietet.

Ein Großteil der bestehenden Gehölze soll mittels Pflanzbindung (PFB 1) erhalten bleiben. Im Norden soll außerdem eine schmale Grünfläche entstehen (Pflanzgebot – PFG 1).



Legende: schwarz= Geltungsbereich, ohne Maßstab

Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 30.11.2022)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ wird im Wesentlichen eine Wirtschaftswiese mittlerer Standorte beansprucht. Die Gehölzstrukturen die aktuell im Gebiet vorzufinden sind sollen erhalten bleiben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 22.03.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Darüber hinaus sind wertgebende Arten (z.B. Arten der Roten Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) aufgeführt, welche bei einer Betroffenheit in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitter 10km E427N282 bzw. des Mess-tischblattes 7421SO.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh ☐ sonstige:	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der neben stehenden, geschützten Arten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☒ nein	Der Baumbestand innerhalb des Plangebiets weist keine offensichtlichen Baumhöhlen auf. Im Bereich, der direkt nördlich angrenzenden Erms-Aue befinden sich ältere Bäume, die ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten. Von untergeordneter Bedeutung könnten die abgestellten Weihnachtsmarkt-Hütten von Fledermäusen als Tagesverstecke oder Zwischenquartiere genutzt werden. Das Plangebiet kann von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. <i>Es wird ein reduzierter Untersuchungsumfang von 2 stationären Erfassungen und 1 Transektbegehung vorgeschlagen.</i>	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Haselmaus ☐ Biber ☐ sonstige:	Die Gehölze innerhalb des Plangebiets stellen einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☐ sonstige:	Der Bahndamm sowie die Bereiche mit gelagerten Gehölzschnitt stellen einen potentiellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ sonstige:	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☒ Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: ☒ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten:	Da sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet/ Vorkommensgebiet der Spanischen Fahne befindet, ist das Vorkommen der Raupenfutterpflanze insbesondere des Wasserdorst zu untersuchen. Zusätzlich sollten Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere das Weidenröschen, untersucht werden. <i>Dieser Untersuchungen können im Rahmen der Vorgeldatenerhebung mit erhoben werden.</i>	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock Sonstige: ☐ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☐ Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☐ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☒ Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölze im Plangebiet stellen ein potenzielles Bruthabitat für zweibrütende Vogelarten dar. Die Gebäude und Hütten können ein Bruthabitat für Höhlen- und Nischenbrüter darstellen. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Aue der Erms ist ein potenzielles Bruthabitat für wassergebundene Vogelarten. Wiesenbrütende Vogelarten sind nicht zu erwarten.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen (Libellen, Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse).

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächtlige Erfassungen sowie zwei Transektbegehungen in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli 2021.

An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können.

Während zweier zusätzlicher Transektbegehungen wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouten nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen.

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

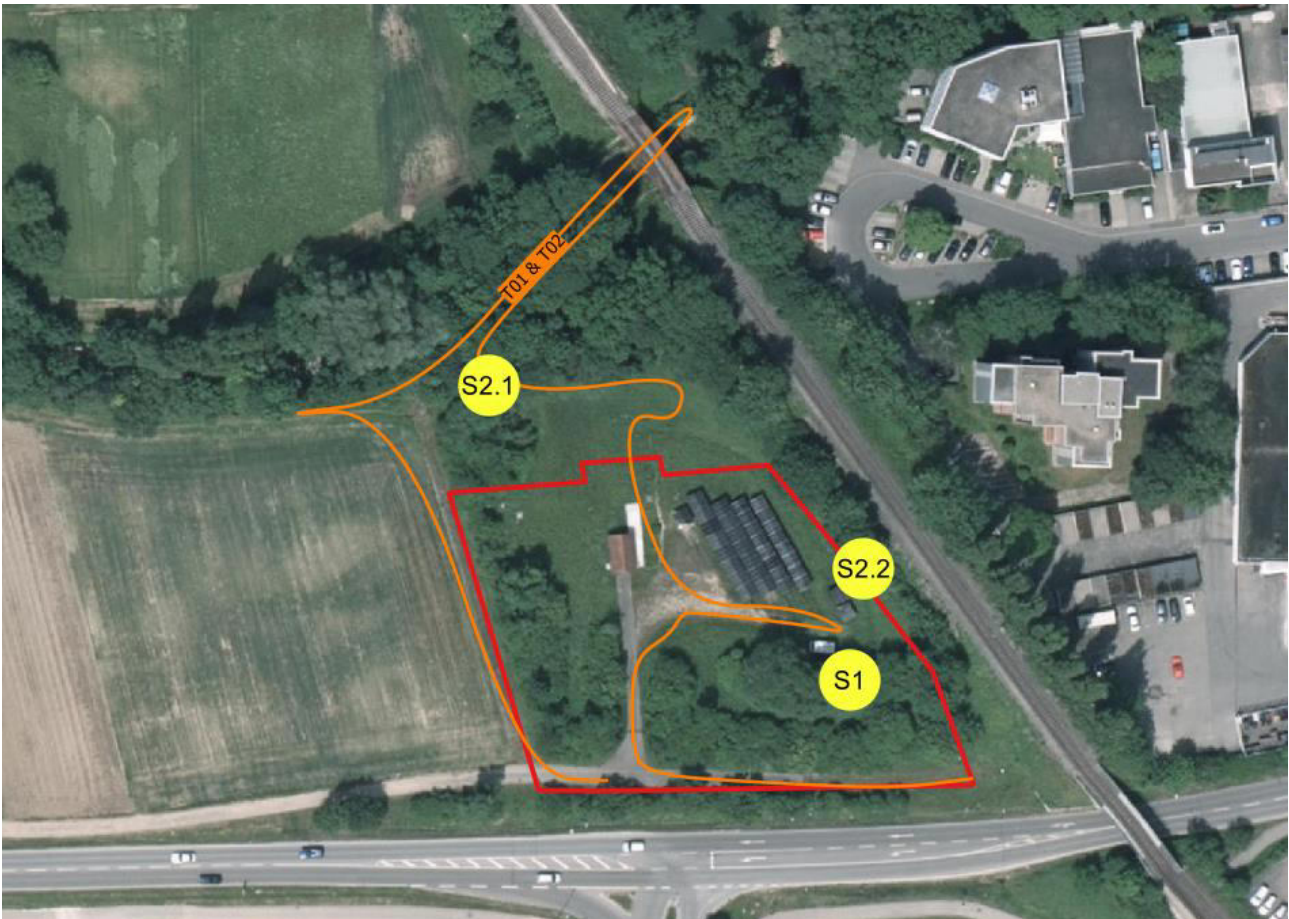
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
10.06.2021	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit einem Minibatcorder (Standort S1)	10-14	heiter, fast windstill
11.06.2021		12-18	heiter, windstill
12.06.2021		10-14	bedeckt, bis 00:00 leichter Niederschlag, schwacher Wind
13.06.2021		5-10	bewölkt
01.07.2021	1. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	12-14	bewölkt, bis 00:00 leichter Niederschlag, windstill
09.07.2021	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit zwei Minibatcordern (Standort S2.1 und S.2.2)	12-13	bewölkt, schwacher Wind
10.07.2021		17 - 9	bewölkt, fast windstill
11.07.2021		13-14	bewölkt, windstill
22.07.2021	2. Transektbegehung mit Batcorder und d240x	10-14	heiter, windstill

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orange Linie = Transekttrouten, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 7)

Abbildung 6: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

5.2.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden 10 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Sechs Tubes wurden an geeignete Sträucher in den Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebietes und vier Tubes in Sträuchern der Gehölzstruktur am südlichen Rand des Plangebietes in ca. 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht.

Die Tubes wurden zwischen Mai und Oktober 2021 im Gelände belassen und sechs Mal auf Besatz kontrolliert.

Tabelle 8: Zeiten und Anzahl der wiedergefundenen Tubes bei der Haselmauserfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Anzahl wiedergefundener Tubes
26.05.2021	Anbringen der Haselmaus-Tubes	10
16.06.2021	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
29.07.2021	2. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
05.09.2021	3. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
31.10.2021	4. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
30.10.2021	5. Kontrolle Haselmaus-Tubes	10
03.12.2021	6. Kontrolle + Abnahme Haselmaus-Tubes	10



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Punkte = Standorte der Haselmaus-Tubes

Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

5.2.3 Reptilienerfassung

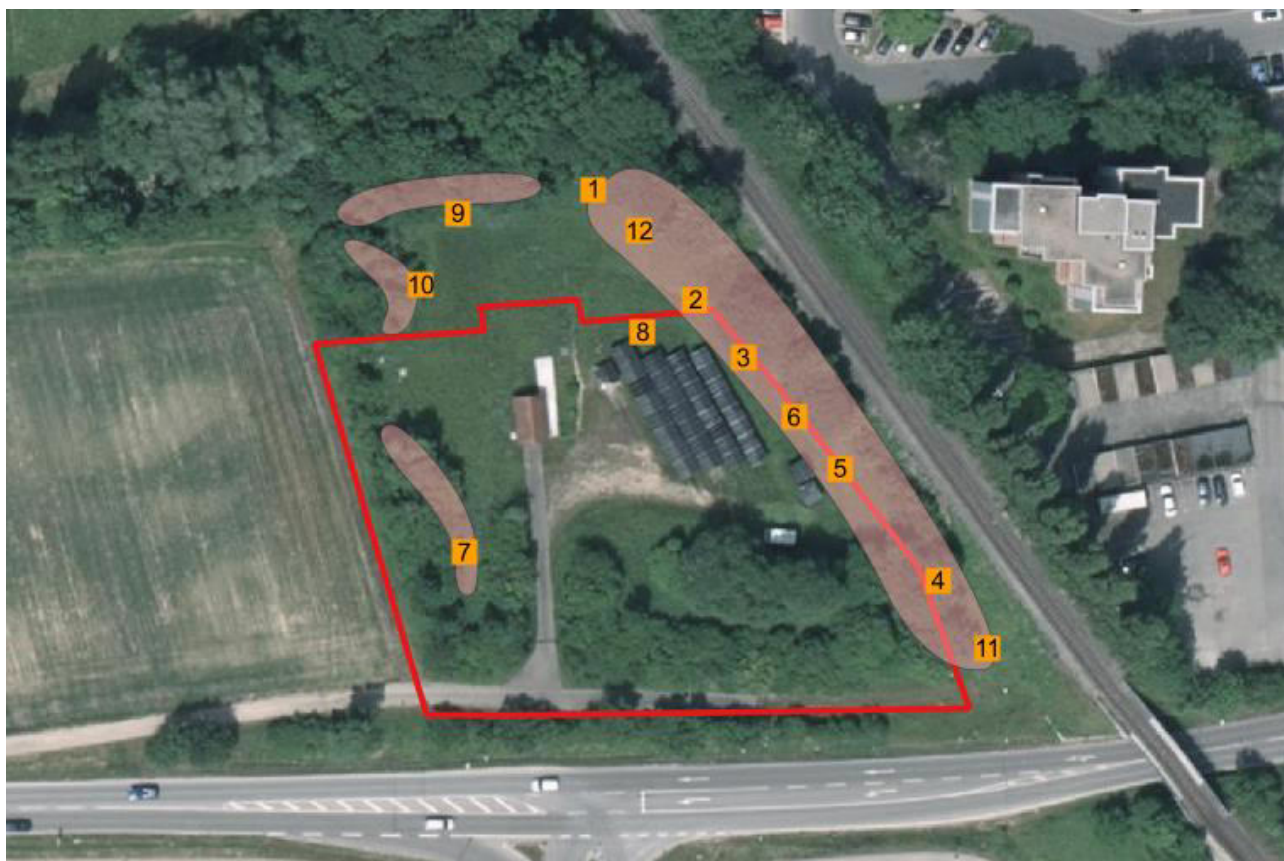
Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Dabei wurde das gesamte Gelände erfasst. Zudem wurden alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen. Besonders geeignet sind für Reptilien die sonnigen Bereiche mit Gehölzschnitt sowie der Bahndamm.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 10.04.2021 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen 12 künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht.

Diese verblieben bis Dezember 2021 im Gebiet und wurden mehrfach kontrolliert.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	10.04.2021	1. Begehung der geeigneten Strukturen und Auslegen von 4 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 10	bedeckt	zeitweise schwacher Regen	schwacher Wind
2	26.05.2021	2. Begehung der geeigneten Strukturen, Kontrolle KV sowie, Auslegen von weiteren 7 (KV)	ca. 13	heiter	trocken	mäßiger Wind
3	16.06.2021	3. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 24	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
4	29.07.2021	4. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 25	heiter	trocken	mäßiger Wind
5	05.09.2021	5. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 18	wolkenlos, klar	trocken	schwacher Wind
6	30.10.2021	6. Begehung der geeigneten Strukturen und Kontrolle KV	ca. 10	bedeckt	trocken	windstill



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orange Rechtecke = Künstliche Verstecke, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum

Abbildung 8: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.4 Schmetterlingserfassung

Aufgrund des Verbreitungsgebietes der Spanischen Fahne und der Ausprägung der Vegetationsbestände sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht auszuschließen.

Tabelle 10: Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name [Synonym]	Wissenschaftlicher Name [Synonym]	FFH-Anhang	Rote Liste BW	Lebensraumeignung
Spanische Fahne	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	II	*	Verbreitungsgebiet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	V	Bei Vorkommen der Nahrungspflanzen (Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Arten)

Die Fläche wurde am 29.07.2021 gezielt auf das Vorkommen der Raupennahrungspflanzen von den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Spanischer Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) hin untersucht. Es konnten keine Nachtkerzengewächse und Weidenröschen (Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer) und auch kein Wasserdorst (Nahrungspflanze für die Spanische Flagge) festgestellt werden. Daher erfolgte keine weitere Untersuchung zur Artengruppe der Schmetterlinge.

5.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juli 2021. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	22.03.21	4	bedeckt	-	schwacher Wind
2	10.04.21	10	bedeckt	teils schwacher Regen	schwacher Wind
3	26.05.21	8	bedeckt	nach Regen	windstill
4	16.06.21	24 – 27	heiter	-	schwacher Wind
5	29.07.21	25	heiter	-	mäßiger Wind

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens).

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Plecotus auritus</i> ¹	Braunes Langohr	IV	s	3	V

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr angenommen.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:*(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)*

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Spanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbretern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Felfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südsandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortsstreuende Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

6.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

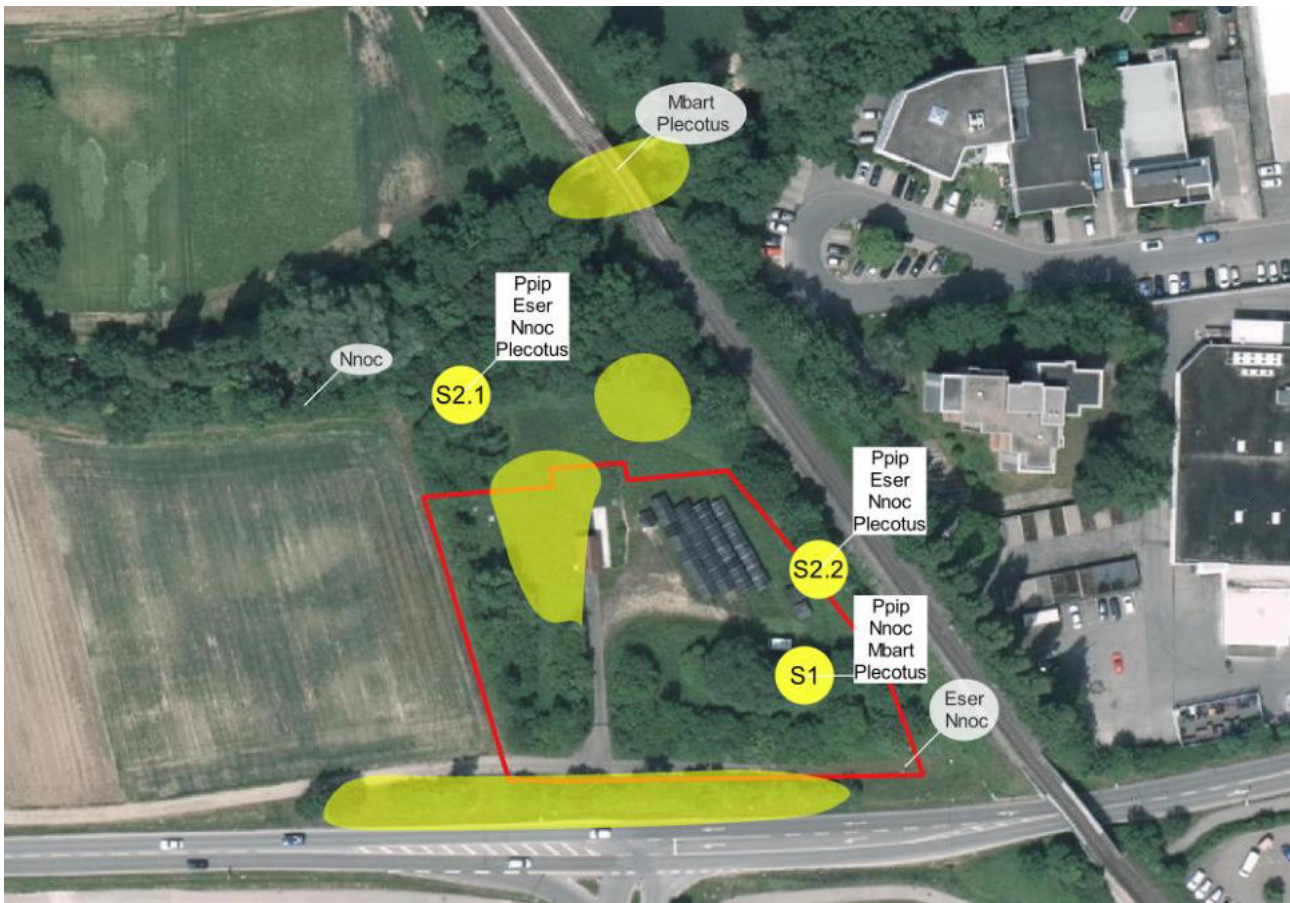
In dem Untersuchungsgebiet wurde ein sehr hohe Fledermausaktivität sowohl während der Transektbegehungen als auch bei den stationären Erfassungen beobachtet.

Das Artenspektrum deckt mit Zwergfledermaus und Kleiner Bartfledermaus die typischen siedlungsbewohnende Arten ab sowie mit dem Braunen Langohr und dem Großen Abendsegler auch die Waldbewohner. Aktivitätsschwerpunkte lagen im Bereich der Bahnbrücke und des naturnahen Bachlaufs mit Auwaldstreifen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop). Des Weiteren wurden vermehrt Fledermäuse sowohl im Bereich der Wiese zentral im Untersuchungsgebiet, wo

auch eine hohe Insektendichte während der Transektbegehungen festgestellt wurde, als auch am Gehölzstreifen an der beleuchteten Straße nachgewiesen.

Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus beobachtet. Sie war in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes aktiv. Besonders auffällig war ein Ausschwärmereignis um ca. 22 Uhr und eine sehr hohe Aktivität im Bereich der Bahnbrücke. Aufgrund dieser Beobachtungen wird von einer Wochenstube in unmittelbarer Umgebung ausgegangen.

Auffällig waren auch vergleichsweise häufig beobachtete Rufe des Großen Abendseglers zwischen 23:00 und 4:00 morgens, welcher das Gebiet in dieser Zeit durchflog. Von dem Braunen Langohr wurden nur wenige Rufe aufgenommen. Diese waren jedoch sehr laut, was auf eine maximale Flughöhe von ca. 5 m hinweist.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Kreise = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität, Textfelder = Artnachweise

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mbart = Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
 Plecotus = Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Die Fledermäuse nutzen das Gehölz des Bachlaufs der Erms mit Auwaldstreifen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop) und des Saulbaches als Transferroue zu Jagdgebieten, vermutlich zu den großen Obstbaumbeständen die ca. 330 m nördlich des Gebiets beginnen. Außerdem binden diese Strukturen das Plangebiet an den Wald ca. 1 km nördlich des Plangebietes an. Dies erklärt auch die Anwesenheit der beiden waldbewohnenden Arten Großer Abendsegler und Braunes Langohr.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzu prüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Hütten und Gehölze. Einzelquartiere sind aber nicht auszuschließen. Aufgrund der aufgezeichneten Daten wird eine Wochenstube der Zwergfledermaus in der direkten Umgebung angenommen.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Die Fledermäuse nutzen den Bachlauf nördlich des Untersuchungsgebietes sowie die insektenreiche Wiese zentral im Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Das Untersuchungsgebiet kann von weiblichen Tieren der vermuteten, nahe gelegenen Wochenstube der Zwergfledermaus mit wenig Aufwand auf Grund der kurzen Distanz angeflogen werden und stellt somit ein sehr wichtiges Jagdhabitat für diese dar. Für den Großen Abendsegler ist das Gebiet nicht zum Jagen geeignet. Er passiert es auf seinem Weg zur Jagd.

6.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Die Hütten mit Einzelquartierpotenzial sollen wie bisher stehen bleiben. In die Gehölzstrukturen im Süden soll zum Teil eingegriffen werden. Das Gehölz kann nicht einsehbare Strukturen (kleiner Spalten, Faulstellen und kleinere Baumhöhlen) aufweisen, welche als Einzelquartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten. Zur Vermeidung von Tötungen haben erforderliche Fällarbeiten in den Wintermonaten zu erfolgen (**V1**). Ein Winterquartierpotenzial besteht nicht.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet aufgrund fehlender Strukturen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht statt.

Das Untersuchungsgebiet und hierbei insbesondere der nördlich gelegene Gehölzbestand wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Da das Gebiet ein wichtiges Jagdhabitat für Zwergfledermäuse ist, welches sie auf kurzem Wege von der Wochenstube aus erreichen können, kann eine Abnahme der Insektenichte durch die Bebauung sich negativ auf die Versorgung der Jungen und damit die erfolgreiche Reproduktion auswirken. Zur Verbesserung der Nahrungssituation sollen gebietsnah und gebietsintern extensive Blühbrachen angelegt werden (**CEF1**).

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich Rodung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar).

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Entwicklung extensiver Blühbrachen.

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Durch die im Bebauungsplan festgelegte Pflanzbindung (PFB1) werden in allen Bereichen ausreichend Teile der Gehölzstrukturen erhalten. Damit wird die Zerschneidung der Transfer Routen vermieden (**V3**).

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte infolge der Baumaßnahmen am Tage spielt für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle. Die für das Sondergebiet geplante Außenbeleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass das Jagdgebiet nicht oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der geplanten Beleuchtungsanlagen für die Fledermäuse zu minimieren, sollen diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und nicht in Richtung der nördlich gelegenen Gehölze erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden (**V2**).

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich des Plangebietes

V 3: Erhalt der Gehölzstrukturen durch PFB1

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.2 Haselmäuse

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten keine Haselmaus-Schlafnester und/oder Haselmäuse in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

In zwei Tubes konnten jeweils drei Gelbhalsmäuse nachgewiesen werden und in der Nähe von Tube Nr. 6 konnte bei einem Kontrollgang am 29.07.2021 ein Siebenschläfer beobachtet werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Haselmaus ist demnach auszuschließen.

6.1.3 Reptilien

6.1.3.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Reptilienarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten an zwei Tagen Zauneidechsen beobachtet werden. Am 20.05.2021 wurde ein weibliches Individuum unter KV 4 beobachtet, am 05.09.2021 wurde ein Jungtier am Funktionsgebäude gesichtet.



♀ vom 25.05.2021 unter KV 4

Abbildung 10: Nachweis Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	s	V	V

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Die Steckbriefe der Reptilienarten wurden im Wesentlichen nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (bfn) sowie des LUBW über die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstellt.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Kennzeichen:	Die Zauneidechse wirkt recht plump und gedungen mit kurzen und kräftigen Beinen und einem auffällig großen, hohen Kopf. Sie erreicht eine Kopfrumpflänge von maximal 11 cm bei einer Gesamtlänge von maximal 23 cm. Geschlechtsspezifisch und altersbedingt zeigen sich große Unterschiede in der Färbung, Zeichnung und Beschuppung. Die Grundfarbe von Oberkopf, Rücken und Schwanz ist gelbbraun, graubraun oder braun. Die charakteristische Rückenzeichnung besteht aus drei weißen Linienreihen, die sich aus Einzelelementen zusammensetzen und von beigen Parietalbändern eingefasst sind. Auf den Flanken sind typische große, weiße, von dunklen Schuppen umrahmte Augenflecken ausgebildet.
Verbreitung:	Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste. In Baden-Württemberg kommt die Zauneidechse mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb flächendeckend vor. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars.
Lebensraum:	Als ursprüngliche Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Trockenrasen, Böschungsbereiche, Autobahnrande, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie vegetationsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbau anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.
Nahrung:	Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.
Lebensweise/ Fortpflanzung:	Die Männchen der Zauneidechse und die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Die Paarungszeit beginnt je nach Witterung im April oder Anfang Mai und erstreckt sich über etwa einen Monat. Erst mehrere Wochen nach der Paarung zwischen Ende Mai und Anfang August erfolgt vorwiegend in der Dämmerung oder nachts die Eiablage (etwa 4-15 Eier). Die ersten Tiere schlüpfen bei günstigen Temperaturen bereits Mitte Juni, der Hauptschlupf findet in der Regel jedoch erst im August oder September statt. Der Eintritt in die Geschlechtsreife ist abhängig von der Größe der jungen Eidechsen und kann bereits nach der zweiten Überwinterung erfolgen. Sobald die Zauneidechsen ausreichend Energiereserven für die Überwinterung und die anschließende Fortpflanzung anlegen konnten, suchen sie ihre Winterquartiere auf. Die adulten Männchen ziehen sich üblicherweise bereits Anfang August zurück. Die Weibchen, die zunächst ihre durch die Eiablage bedingten Energieverluste ausgleichen müssen, folgen wenige Wochen später. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv. Ihren Wärmebedarf decken die wechselwarmen Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen.

6.1.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insbesondere der Damm der Bahngleise sowie die Bereiche mit gelagerten Gehölzschnitt ließen das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, erwarten, da hier verschiedene Versteckmöglichkeiten und ausreichend Sonnplätze vorhanden waren. In diesen Bereichen wurden auch die künstlichen Verstecke ausgelegt, wo die Zauneidechse schließlich auch nachgewiesen wurde. Ebenfalls wurde ein weiteres Individuum zentral im Gebiet am Funktionsgebäude des RÜB gesichtet.

Somit konnte eine räumliche Aktivität der Zauneidechse im ganzen Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Auf Grund der Datenlage kann das ganze Plangebiet als potenzieller Lebensraum für Reptilien eingestuft werden.



Legende: rote Linie = Untersuchungsbereich, orange Rechtecke = Künstliche Verstecke, gelbe Punkte = Fundort Zauneidechsen

Abbildung 11: Fundorte Reptilien und Kontrollergebnis der KV's im Untersuchungsgebiet

6.1.3.3 Betroffenheit der Reptilien

Schadungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Zauneidechse wurde in der sonnenexponierten, strukturreichen Böschung zwischen Wiesenfläche und Bahndamm sowie an dem Funktionsgebäude nachgewiesen. Um eine Tötung von Individuen im Falle einer Baufeldfreimachung möglichst auszuschließen, sollen diese infolge struktureller Vergrämuungsmaßnahmen aus dem Eingriffsbereich vertrieben werden. Außerdem muss das Gebiet unterhalb der Gleise mittels eines Reptilienzauns abgegrenzt werden, sodass ein Abwandern der Individuen in das Baugebiet nach der Vergrämuung und damit eine Schädigung der Individuen vermieden werden kann (V4). Auch bei der späteren Gehölzpflge muss darauf geachtet werden, dass

keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden (**V5**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Zauneidechse ist ganzjährig in ihren Aktionsräumen anwesend und nutzt alle Strukturen in tages- und jahreszeitlichem Wechsel. Um den Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, ist es notwendig, in unmittelbarer Nähe Ersatzlebensräume zu schaffen bzw. vorhandene Lebensräume deutlich aufzuwerten (**CEF2**).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4: Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.

V5: Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2: Optimierung der Lebensraumsituation für Reptilien durch Anlage von Steinriegel ähnlichen Steinschüttungen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen könnten zu Störungen von Reptilien führen. Aufgrund der Vergrämußungsmaßnahme V4 sind während der Bautätigkeiten jedoch keine Zauneidechsen mehr auf der Fläche anwesend, sodass es zu keiner Störung kommen kann.

Eine Rückwanderung der Tiere nach Beendigung der Bauarbeiten ist sehr wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.4 Schmetterlinge

Nachweis:

Da keine Schmetterlingsarten sowie deren Raupenfutterpflanzen aus dem Anhang IV der FFFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten und ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumelemente nicht zu erwarten ist, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **20** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **fünf** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					22. 03.	10. 04.	26. 05.	16. 06.	29. 06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	x	x	x		x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n			x						b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n		x							b	+1	!
Buntspecht	Bs	h	BU	n	x			x	x				b	0	[!]
Elster	E	zw	BU	n	x		x		x				b	+1	!
Graureiher	Grr	bb	N	n			x						b	+2	[!]
Grünspecht	Gü	h	N	n				x					s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N	n					x				b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	x	x	x	x					b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n				x	x				s	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					22. 03.	10. 04.	26. 05.	16. 06.	29. 06.	BW	D	so	BN		
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		x	x	x	x				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	x	x							b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n	x	x		x					b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	x				x				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n					x			I	s	+1	!
Star	S	h	N/BU	n		x					3		b	-1	!
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	N/BU	n				x					b	-1	-
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	n			x	x	x	V			s	0	!
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	x	x	x	x	x				b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	N	n		x	x	x					b	0	!
Summen				20	8	9	10	10	10						

Erläuterungen zu Tabelle 14Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halbaffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen nationalen bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Mit insgesamt 20 erfassten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als mittelmäßig artenreich einzustufen. Für die Ortsrandlage in einer ländlich geprägten Landschaft ist das Artenspektrum als typisch zu betrachten.

Die Gehölze, welche das Gebiet umgeben, stellen wertgebende Strukturen für zweigbrütende Vogelarten dar. Das Betriebsgebäude und die Weihnachtsmarkthütten können potenziell als Bruthabitat von nischenbrütenden Vogelarten genutzt werden. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen ein potenzielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Schafstelze dar. Aufgrund der Gehölzstrukturen ist die Habitataignung der Ackerflächen jedoch als gering einzustufen.

Bruthabitat

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutreviere von artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten festgestellt werden. In der näheren Umgebung befand sich ein Brutrevier des Turmfalken. Das Revierzentrum wird in den Ufergehölzen westlich des Plangebiets vermutet.

Darüber hinaus befanden sich Brutreviere von folgenden häufigen und weit verbreiteten Vogelarten innerhalb des Plangebiets und in der direkten Umgebung: Amsel, Buntspecht, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Nahrungshabitat

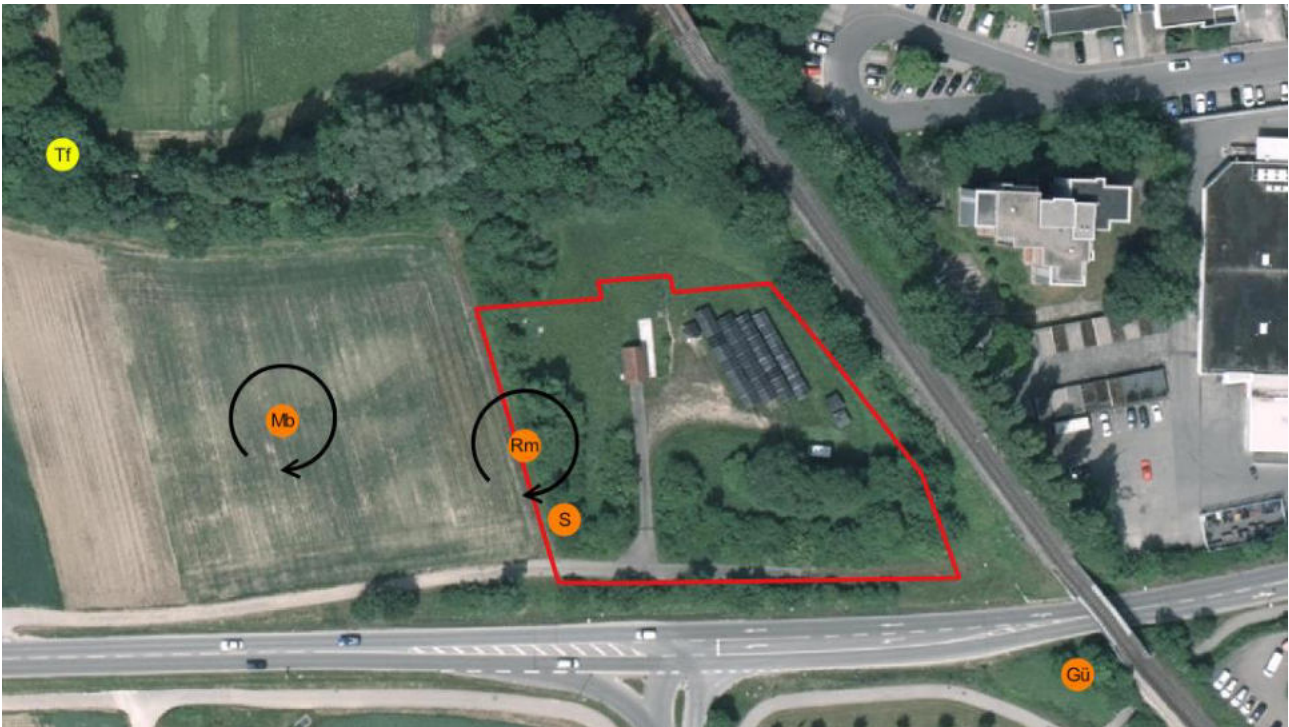
Das Plangebiet befindet sich im Jagdhabitat des Mäusebussards und des Rotmilans, die vereinzelt auf Nahrungsflügen im Gebiet anzutreffen waren. Darüber hinaus wurde das Gebiet von Grünspecht und Star als Nahrungshabitat aufgesucht.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten waren im Plangebiet und der direkten Umgebung folgende Vogelarten als Nahrungsgäste zu beobachten: Bachstelze, Blaumeise, Graureiher, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp.

Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Grünspecht	Gü	h	N	Der Grünspecht wurde einmalig südöstlich des Plangebiets erfasst.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard war vereinzelt auf Nahrungsflügen in der direkten, westlichen Umgebung des Plangebiets zu beobachten.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet zu beobachten.
Star	S	h	N/BU	Der Star wurde einmalig als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet.
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Der Turmfalke wurde mehrmals innerhalb des Plangebiets beobachtet. Bei der 5. Begehung am 29.07.21 hielten sich fünf Jungvögel des Turmfalken in den Bäumen innerhalb des Plangebiets auf.
Anzahl wertgebender Arten: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 14



Legende: Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke; gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche); rote Linie = Eingriffsbereich; Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 12: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz



Legende: A = Amsel, Bs = Buntspecht, E = Elster, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, R = Rotkehlchen, Z = Zaunkönig; gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche); rote Linie = Eingriffsbereich; Luftbildquelle: LUBW

Abbildung 13: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen häufigen und weit verbreiteten Vogelarten

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel und Baumbrüter Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: - Rote-Liste Status BW: Turmfalke "V" Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast, Revierzentrum angrenzend ans Plangebiet Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten. Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes. Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig. An Baumbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Graureiher zu nennen. Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Greifvögel und Baumbrüter

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Vogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten sowie der Graureiher besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Arten nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

An Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gebäudebrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausrotschwanz kommt lediglich als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen.

Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die spätere Nutzung des Gebietes führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Hausrotschwanz.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star "3"

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Erhebung ergaben im Untersuchungsjahr keine Brutstandorte von Arten artenschutzfachlich besonderer Relevanz. Es brüteten jedoch Arten der noch weiter verbreiteten Arten in den Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebietes brütet lediglich die Kohlmeise innerhalb der Gehölze im Süden, welche auf Grund der Pflanzbindung innerhalb des Bebauungsplans (PFB 1) erhalten bleiben. Eine Zerstörung von Brutplätzen der nachgewiesenen Arten findet demnach nicht statt.

Alle anderen Arten nutzten den Eingriffsbereich lediglich zur Nahrungssuche. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Ein Großteil der Gehölze soll erhalten bleiben. Außerdem stehen den Tieren im nahen Umfeld ausreichend weitere Nahrungsgebiete zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter (Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung) Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW: Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube, zu nennen. Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind der Zaunkönig und der Zilpzalp zu nennen. Lokale Population: Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Amsel und Mönchsgrasmücke kommen als Brutvögel mit Revierzentren in den Gehölzstrukturen im Bebauungsplangebiet vor. Daher sind die Gehölze zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen, außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beseitigen (V1). § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Alle weiteren oben genannten Arten nutzen das Bebauungsplangebiet als Nahrungshabitat, es ist aber davon auszugehen, dass die Tiere auf umliegende Nahrungshabitate ausweichen können. Durch die Pflanzbindung im Bebauungsplan (PFB 1) wird ein Großteil der Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die Entnahme der wenigen Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 1

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baumfällung im Winterhalbjahr stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Der Zeitraum liegt weiterhin außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	

Fledermäuse:

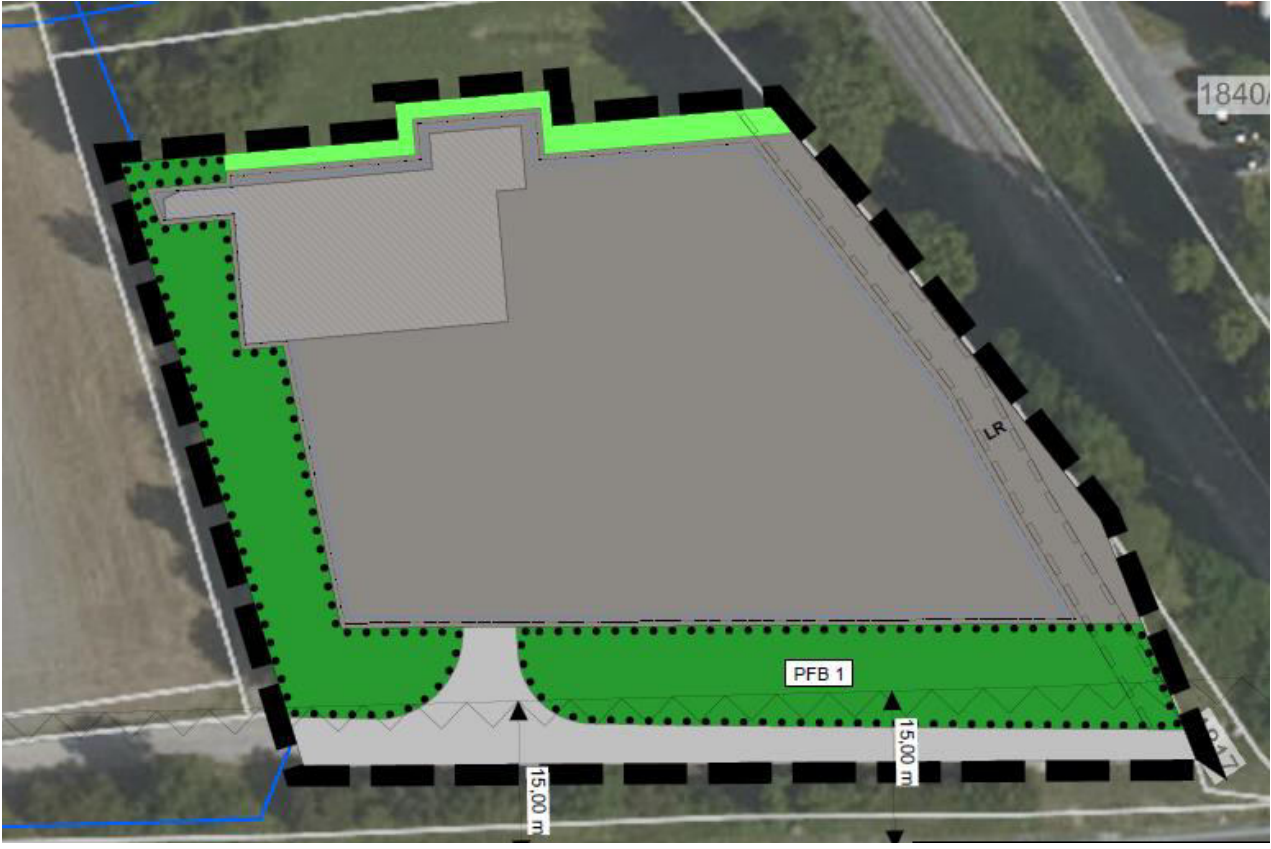
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 2

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Störung von Fledermäusen während der Jagd durch optische Irritation auf Grund der Außenbeleuchtung.	
Art der Maßnahme: Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.	

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V2
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung und somit den Verlust von Jagdhabitat für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulicharm). Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden. Das gelbe Licht dieser Lampen bietet einen guten Kompromiss, indem es durch sein Maximum im langwelligen Bereich für die meisten nachtaktiven Insekten nicht anziehend wirkt, aber dennoch eine gewisse Farbwiedergabe ermöglicht (Verkehrs- und Arbeitssicherheit).	
Standort/Lage: Ganzes Plangebiet.	
Beschreibung der Maßnahme: • Zielgerichtete Beleuchtung der Außenbeleuchtung nach unten. • Vermeidung von seitlicher Lichtabstrahlung und Streulicht. • Verwendung von Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum.	

Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen 3

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: V3
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Störung von Transferwegen der Fledermäuse.	
Art der Maßnahme: Erhaltung von Gehölzstrukturen (= PFB 1 des Bebauungsplans).	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Durch die Pflanzbindung (PFB 1) werden Teile der Gehölzstrukturen erhalten. Durch die Erhaltung dieser Gehölzstrukturen kann sichergestellt werden, dass keine Transferwegen der passierenden Fledermäuse zerstört werden.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V3
Standort/Lage:  Legende: schwarze Strichellinie = Plangebiet, graue Flächen = Sondergebiets- und Verkehrsflächen, hellgrüne Fläche = Grünfläche, dunkelgrüne Flächen = Pflanzbindung/Gehölzerhalt Lageplan mit Darstellung der Pflanzbindung (PFB 1)	

Zauneidechse:**Tabelle 19: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4**

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Zauneidechsen infolge der Baufeldfreimachung.	
Art der Maßnahme: Vergrämung der Eidechse aus dem Eingriffsbereich sowie Abgrenzung der nachgewiesenen Habitate gegenüber der westlich davon liegenden Fläche im Falle einer Bauphase mittels Reptilienzaun.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Vermeidung von Individuenverlusten während der Baufeldbereinigung. Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten, und dadurch ein Abwandern in Nachbarbereiche zu erwirken. Ein Einwandern von Tieren während der Baumaßnahmen soll mittels eines Reptilienzauns verhindert werden.	

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V4
Zeitraum: Entfernung von Versteckmöglichkeiten (Vergrämung) und Mahd: Ende März bis Anfang September Im Anschluss an die Vergrämung: Herstellung eines Reptilienzaunes	
Standort/Lage: 	
Legende: rote Linie = Plangebiet, grüne Linie = Reptilienzaun	
Lageplan mit Darstellung des Reptilienschutzzaunes	
Beschreibung der Maßnahme: Strukturelle Vergrämung durch Entfernen essenzieller Lebensraumrequisiten (Versteckmöglichkeiten, Nahrungshabitate). Bei einer Vergrämung sollte nach dem folgenden Ablaufschema vorgegangen werden: - Entfernung der Gehölze: Die Gehölze werden außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winter (Anfang November bis Ende Februar) entfernt. Die Entfernung muss ohne schweres Gerät erfolgen, um die im Boden überwinternden Reptilien nicht zu schädigen. Die Arbeiten werden in Handarbeit mittels Motorsäge und ggf. Freischneider durchgeführt. Der Gehölzschnitt soll teilweise zur Anlage von Reisig-/Totholzhaufen im Bereich der nahegelegenen Maßnahmenfläche verwendet werden. - Entfernen von Versteckmöglichkeiten: Versteckmöglichkeiten (Steine, liegendes Totholz, Streuauflagen, usw.) sollten weitestgehend entfernt werden. Die Entfernung der Rückzugsräume muss innerhalb der Aktivitätszeit (ab Ende März bis Anfang September, auch tageszeitlich und witterungsbedingt) und schonend, möglichst per Hand stattfinden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. - Mähen der Vegetation: Die Mahd ist in Zeiten durchzuführen, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind (Abend- oder frühe Morgenstunden, kalte Tage oder während oder unmittelbar nach Niederschlägen bei trübem Wetter. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd vollständig zu entfernen. - Auf eine Verwendung einer Vergrämungsfolie kann verzichtet werden. - Aufstellung eines Reptilienzaunes, der von den Zauneidechsen nicht überklettert oder untergraben werden kann. Der Reptilienzaun muss aus glattem, strukturlosem Material (feste Folie) bestehen, ca. 40 cm hoch sein und mindestens 10 cm tief eingegraben werden. Durch wiederholte Kontrollen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass kein Vegetationsaufwuchs ein Überklettern ermöglicht.	

Tabelle 20: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 5

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V5
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Zauneidechsen infolge der Gehölzpflege.	
Art der Maßnahme: Reptilienfreundliche Pflege der nach dem Bebauungsplan zu erhaltenden Gehölzen.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Vermeidung von Individuenverluste bei der Pflege der Gehölze. Die Gehölzpflege soll zwischen Oktober und Februar erfolgen, wo die Tiere in ihren Winterlebensstätten sind und durch die Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	
Zeitraum: Rückschnitt der Gehölze zwischen Oktober und Februar.	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse:

Tabelle 21: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 1811 und plangebietsintern		Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 670 m ² extern und ca. 110 m ² intern		Gemarkung: Dettingen
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Zwergfledermaus durch Schaffung eines Ersatznahrungshabitats bei Überplanung des Gebietes.		
Standort/Lage:		
		
Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangene Fläche = Maßnahmenflächen Lageplan mit Darstellung der Maßnahmenfläche		

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Beschreibung der Maßnahme: Anlage einer mindestens ca. 780 m² großen Blühfläche wird mit hoher nahrungsökologischer Bedeutung für nachtaktive Insekten im Bereich auf dem Flurstück 1811 durch Einsaat einer entsprechenden Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann Feuchtwiese-Komponente-Mischung, Ursprungsgebiet 11, Saatgutbedarf: ca. 1 g/m²).		
Pflege und Betreuung: - Der Blühstreifen ist nach Bestandsentwicklung alle 1-2 Jahre im Spätherbst oder Frühjahr zu mähe. Dabei soll niemals die gesamte Fläche gemäht werden, sondern rotierend, so dass immer ein Altgrasstreifen stehen bleibt. - Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. - Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist erlaubt.		
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme		☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Zauneidechse:

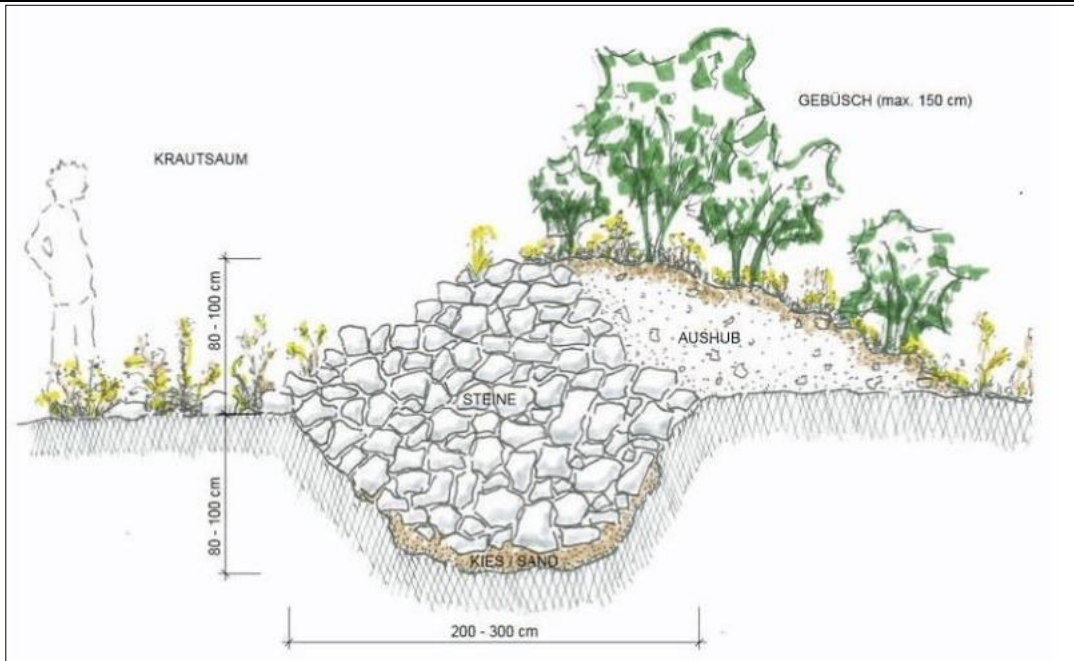
Tabelle 22: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstück-Nr.: 1810, 1811		Eigentümer: Dettingen an der Erms
Flächengröße: ca. 840 m ²		Gemarkung: Dettingen
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen der Zauneidechse mit Überwinterungspotential durch Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, sowie der Fledermäuse.		
Standort/Lage: - Fläche 1: Weg entlang der Felder auf Flurstück 1811 - Fläche 2: Die Fläche zwischen dem Plangebiet dem Offenlandbiotop und der Böschung zu den Bahnschienen ist zur Zeit der Begehung wenig strukturiert und kann durch einige Maßnahmen zu einem Lebensraum für die Zauneidechse entwickelt werden.		

Gemeinde Dettingen an der Erms	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
	
Legende: rote Linie = Pangebiet, gelbe Flächen = Maßnahmenflächen, rosa Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope),	
Lageplan mit Darstellung der Maßnahmenflächen	
Beschreibung der Maßnahme:	
Um die im Plangebiet vorkommenden Reptilienpopulationen dauerhaft zu sichern, müssen auf den Flächen der CEF Maßnahme 2 die Lebensraumbedingungen für Reptilien verbessert werden. Hierzu sieht die Maßnahme die Schaffung von attraktiven Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstigen Sonnenplätzen, Ei-ablagestellen sowie Winterquartieren insbesondere für die Zauneidechse vor.	
Teilfläche 1:	
1. <u>Steinriegelähnliche Schüttungen (nach Rösli und Meyer, 2020; Meyer et. Al, 2011)</u> • Anlage von ca. 5 steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat mit einer Breite von 1 – 1,5 m, eine Höhe von ca. 0,5 m Höhe und einer Gesamtfläche von ca. 20 – 30 m² (auf Teilfläche 2) • Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss bei zwei der Steinschüttungen eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden. • Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu unterlegen und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen. • Die Steinschüttungen sollen dann teilweise (punktuell auf max. 30 % der Fläche) mit Erde überschüttet werden, damit sich eine Ruderalvegetation einstellen und für kleinräumigen Schatten im Wechsel mit warmen Sonnenplätzen für die Thermoregulation sorgen kann. • Schaffung von Eiablageplätzen durch Schüttung von Erd-Sandgemischhaufen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu den Steinschüttungen. • Aufbringen von einzelnen Ästen und Ranken mit Dornen (z. B. Brombeere) um die Reptilien zusätzlich zu Schützen	

Gemeinde Dettingen an der Erms

Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **CEF 2**

Steinhaufen mit Winterquartier (aus Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Meyer et al. 2011)

2. Anlage von Sandlinsen (nach Rösli und Meyer, 2020)

Herstellung von jeweils mind. einer Sandlinse aus nährstoffarmem Substrat angrenzend an die Steinschüttungen (Größe: jeweils ca. 5-10 m²). Da Zauneidechsenweibchen hinsichtlich der Konkurrenz um geeignete Eiablageplätze häufig ein hohes Aggressionsverhalten aufweisen, wird die Anlage weiterer kleiner Sandlinsen empfohlen.

3. Anlage von Totholzhaufen (nach Rösli und Meyer, 2020)

Anlage von je einem Totholzhaufen pro steinriegelähnliche Schüttung, die Anlage ist maschinell oder von Hand möglich.

Die Totholzhaufen sollen eine Höhe von 50 – 100 cm haben, und sollten dabei ca. ein Gesamtvolumen von drei Kubikmetern besitzen.

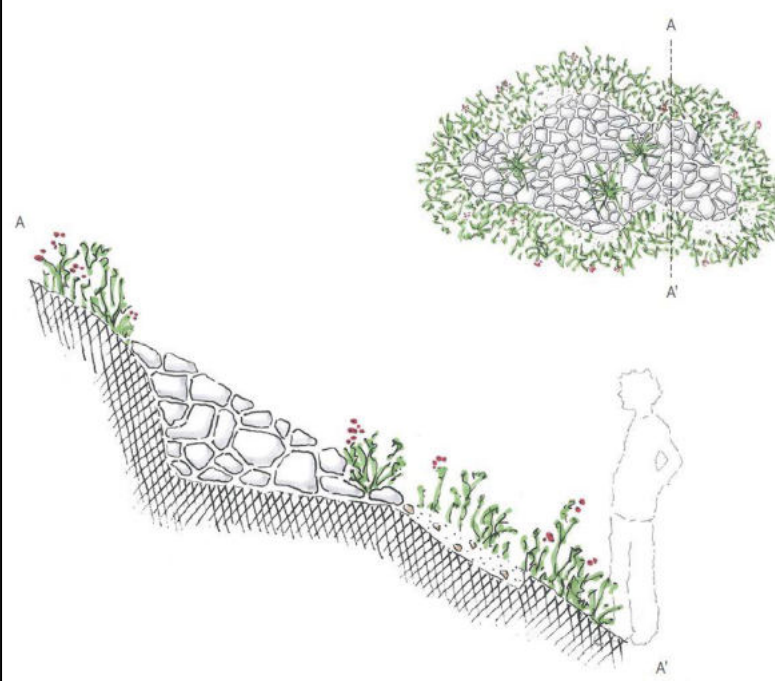
Geschichtet werden Äste oder Teilen von Stämmen unterschiedlicher Größe, es empfiehlt sich die großen Teile eher unten auszubringen, die Totholzhaufen sollten eine lückige Struktur besitzen und nicht zu dicht sein.

Am Schluss den Haufen mit locker aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken schützen.

Teilfläche 2: Im Bereich des trockengefallenen Grabens, nach Süden hin exponiert

1. Steinlinsen mit Winterquartierpotenzial für die Zauneidechse (nach Rösli und Meyer, 2020)

- Anlage von zwei Steinlinsen mit einem Durchmesser von mind. 4m. Um die Eignung der Steinlinse als Winterquartier sicherzustellen, muss zuvor eine mindestens 80-120 cm tiefe Mulde gegraben werden, die anschließend mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand oder Kies zu polstern und mit unterschiedlich großen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren), naturraumtypischen Steinen zu befüllen ist.
- Im Randbereich der Steinlinsen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) an der Oberfläche einzubauen.
- Um die Entstehung von Vegetationsinseln zu fördern, müssen die Räume zwischen den Steinen punktuelle mit Sand, Kies oder Erde befüllt werden. Der überschüssige Bodenaushub ist sachgerecht zu entsorgen.

Gemeinde Dettingen an der Erms Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
 <i>Steinlinse in Hanglage (aus Rösli & Meyer, 2020)</i>	
Pflege und Betreuung: ➔ Um die ökologische Funktion der Steinschüttungen zu gewährleisten, muss diese von Fachpersonal erstellt oder mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. ➔ Totholzhaufen: Wenn die Totholzhaufen zusammengesackt sind, müssen sie um einzelne Schichten nach oben hin erneuert werden. ➔ Der Aufwuchs von Kraut- und in geringem Umfang von Strauchvegetation kann geduldet werden, um kleinräumige Beschattung zur Thermoregulierung der Zauneidechsen zu erreichen. Eine übermäßige Beschattung muss allerdings verhindert werden. Dauerhaft ist zur Vermeidung einer starken Verkrautung und übermäßigen Gehölzsukzession eine artenschutzverträgliche Mahd (alle drei bis fünf Jahre) erforderlich. ➔ Allgemein: pflegerische Maßnahmen sollten außerhalb der Aktivitätsperiode und damit zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchgeführt werden.	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „RÜB Otterbruck“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten und die Zauneidechse.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V5) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF1 – CEF2) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 30.11.2022

i.V. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Meyer A, Dušej G, Monney J-C, Billing H, Mermod M, Jucker K (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhäufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)
- Rösli, T. & Meyer, A. (2020): Fördermassnahme für die Zauneidechse. - Online-Veröffentlichung: https://s4d0338c7bf301e58.jimcontent.com/download/version/1556528898/module/7315822164/name/zauneidechse_a4_20180326.pdf
- Schneeweiß N, Blanke I, Kluge E, Hastedt U, Baier R (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FM:

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 03.06.2022 bis 04.07.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit: 03.06.2022 bis 04.07.2022

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 12.04.2022):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung

Stand: 30. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	4
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	5
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	5
A.6	Landratsamt Reutlingen	5
A.7	Regionalverband Neckar-Alb	8
A.8	Erms-Neckar-Bahn AG	9
A.9	Netze BW GmbH	9
A.10	FairNetz GmbH	10
A.11	Stadtverwaltung Bad Urach	10
A.12	Gemeindeverwaltung Hülben	10
A.13	Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms - Verkehrsbehörde.....	11
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	11
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	11

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de), entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 4. Geotechnik“ ergänzt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
  T08-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erstellung der Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TOB) abgefragt werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TOB-Planungsorgane fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten: 1 Übermittlung von digitalen Planungunterlagen Alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>per digital</u> bereitzustellen. Übermitteln Sie eine digitale und genealogisierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einordnen können. Dabei reichen die Flächenausgrenzungen aus, Gürtung und die Shapefile-Formate. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf oder dwt-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten-Format (z.B. GML-Format) zuordnen. Siehe Übermitteln Sie Datenätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb.bwl.de. Größere Datenätze laden wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächenausgrenzungenverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VGUV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Verlaufsplan in Papierform. 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben gegenüber der bisherigen Planung deutlich geänderte sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Datenformat). 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzurufen. Hierunter fallen Auslegungsergebnisse, Sitzungsprotokolle, Mitteilungen über die Rechtsverhältnisse, Bekanntmachungen, Terminabschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anträge, Stellungnahmen), einmündliche Genehmigungen, verschriftete Erläuterungen, bau- und raumordnungsmäßige Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsentscheidungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darüber in unserer Stellungnahme ausdrücklich informieren. 4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb Bitte verwenden Sie im E-Mail-Versuch zu TOB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TOB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. 5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TOB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. 6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 9 Geologiedatengesetz (GeodG) beim LGRB. Hierfür stellt eine elektronische Erklärung unter http://www.lgrb-bwl.de/informationsdienste/planungsanmeldungen.aspx zur Verfügung. Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrerdatenbank Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: - Als Tabelle: http://www.lgrb-bwl.de/bohrungen/aufschluesse/index.php - Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bwl.de/bohrungen/karte/index.php - Als WMS-Client: http://www.lgrb-bwl.de/index.php?REQ=REST+GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&NAME=lgrb_bohrungen B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geopark-Katalog. Die Daten des landesweiten Geopark-Katalogs können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: - Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bwl.de/geopark/karte/index.php - Als WMS-Client: http://www.lgrb-bwl.de/index.php?REQ=REST+GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&NAME=lgrb_geopark C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bwl.de/informationsdienste/kartengrundlagen.aspx und im LGRB-Kartenserver visualisiert werden (http://www.lgrb-bwl.de). Unsere Tätigkeit als TOB-Berater des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung haben wir aktuell in der LGRB-Neuauflage Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter http://www.lgrb-bwl.de/deutschland_pdfs/2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Neuauflagen? Abonniere Sie unseren LGRB-Newsletter unter Info@lgrb-bwl.de. Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse abteilung@lgrb.bwl.de gerne zur Verfügung. Eine aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bwl.de/deutschland_pdfs/2020-07_wf_lgrb_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung! Bezeichnung: _____ Stand: Juni 2021 Seite 1 von 2 Bezeichnung: _____ Stand: Juli 2020 Seite 2 von 2	Zur Kenntnisnahme
A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 15.06.2022)	
Von der Planung ist kein Wald betroffen. Im Norden grenzt Wald an, dadurch werden aber keine forstlichen Belange berührt, da für ein Regenüberlaufbecken kein Waldabstand nach LBO erforderlich ist.	Zur Kenntnisnahme
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 28.06.2022)	
B. Stellungnahme ☒ Fachliche Stellungnahmen Seite 2-3. I. Belange der Raumordnung /Bauleitplanung Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Dettingen an der Erms im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ im Gewann Otterbruck die bestehende Nutzung dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern und die Lagerfläche zu erweitern. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Grünzäsur und des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung. Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewässer, im Osten durch die Trasse für Schienenverkehr und im Süden durch eine Straße für den sonstigen Verkehr begrenzt. Westlich des Plangebiets ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, welches im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzt ist. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der planerischen Unschärfe, so dass keine Bedenken diesbezüglich bestehen.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind die Erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten. Da zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche ein Streifen von 10 m verbleibt, ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht auch keine Bedenken.	Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter 4.1 „Regionalplan Neckar-Alb 2013“ ergänzt.
II. Belange des Straßenbaus Das Plangebiet befindet sich an der K 6712. Straßenrechtliche und straßenbauliche Belange von klassifizierten Bundes- und Landesstraßen werden nicht berührt. Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straße- erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.	Zur Kenntnisnahme
III. Belange der Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht berührt. Eine Stellungnahme unsererseits ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 08.06.2022)	
Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 17.06.2022)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Durch die Planung wird kein Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird an dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.
A.6 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 01.07.2022)	
1 Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Zu der in Nr. 4.2 der Begründung angekündigten Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird vorsorglich angemerkt, dass der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde bedarf, sofern er gemäß § 8 Abs. 3	Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Die Gemeinde Dettingen an der Erms stellt das Plangebiet im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dar. Zum Vorentwurf der

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Satz 2 BauGB vor dem geänderten Flächennutzungsplan in Kraft treten soll.	Flächennutzungsplanänderung soll zeitnah die frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
Art der baulichen Nutzung Gemäß den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unter der Ziffer 1. der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung zulässig. Damit wäre beispielsweise auch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich. Abweichend davon wird unter der Ziffer 5. der Begründung ausgeführt, dass mit der Zulässigkeit von Nebenanlagen auch baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zugelassen werden. Es wird um Klarstellung bzw. eindeutige Festsetzung im weiteren Verfahren gebeten, welche solaren Anlagen zulässig sind.	Im geplanten Sondergebiet sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung zulässig. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB kann dadurch den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus werden mit der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sondergebiet auch baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zugelassen.
Überbaubare Grundstücksfläche Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht qualifiziert im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ist, weil keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird. Daraus folgt, dass sich ein Vorhaben bezüglich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.	Der Bebauungsplanentwurf wurde gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass im Sondergebiet ein Baufenster festgesetzt ist. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.
Hinweis zu den Rechtsgrundlagen Es wird darauf hingewiesen, dass die im Textteil benannten Rechtsgrundlagen nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechen. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Rechtsgrundlagen werden im Bebauungsplanentwurf aktualisiert.
2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Flächige Schutzgebiete oder Flachland- bzw. Bergmähwiesen sind von der Planung nicht betroffen. Erst etwa 20 m weiter nördlich liegt ein als Biotop ausgewiesener gehölzbestandener Uferstreifen der Erms. In den bisher vorliegenden Unterlagen fehlt ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie eine artenschutzfachliche Einschätzung. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan kann erst nach Vorliegen dieser notwendigen Unterlagen erfolgen. Wenn in diesem Areal überhaupt eine Beleuchtung notwendig ist, sollte eine möglichst insektenschonende Außenbeleuchtung als Standard vorgesehen werden. Dabei muss auch darauf geachtet werden, dass die Beleuchtung nur in den Eingangs- bzw. Zufahrtsbereichen erfolgt und nicht die randlich liegenden Freiflächen ausleuchtet.	Zur Kenntnisnahme Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Im Bebauungsplan ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 11 eine Maßnahme 1 (M1) festgesetzt, welche vorschreibt die Außenbeleuchtung energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Oberirdische Gewässer Im westlichen Teil des Planbereiches verläuft der verdolte Saubrunnenbach. Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute Gewässer wieder so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Gewässerunterhaltungs- und Ausbaulast für Gewässer 2. Ordnung obliegt laut § 32 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg den Gemeinden. Mit der für Gewässerunterhaltung und Ausbau zuständigen Stelle bei der Gemeinde Dettingen ist abzuklären ob für den betroffenen Bereich des Saubrunnenbaches zukünftige gewässerbauliche Maßnahmen verwirklicht werden sollen. Die Planungen zum Sondergebiet RÜB Otterbruck dürfen etwaigen gewässerbaulichen Vorhaben, sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht entgegenstehen.	Zur Kenntnisnahme Der Saubrunnenbach liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde sieht eine Offenlegung bis zur Erms vor. Die geplanten Nutzungen im Sondergebiet stehen dem jedoch nicht entgegen.
Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes Im Textteil wird unter 5. Hinweise im ersten „Die Bestimmungen ...“ und letzten Absatz „Die Schutzgebietsverordnung ...“ auf ein Schutzgebiet verwiesen. Ein solches gibt es hier nicht! Die zwei Absätze sind zu streichen.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und der entsprechende Passus aus den Hinweisen entfernt.
4 Belange des Immissionsschutzes Nach Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist für das Sondergebiet die Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ vorgesehen. Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird aber ergänzend darauf hingewiesen, dass mit für die Lagerhaltung von „Schüttgütern, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs“ verbundenen Tätigkeiten üblicherweise Emissionen in Form von Lärm (Be- und Entladevorgänge) und Luftverunreinigungen (Schüttgüter) verbunden sein können. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf Flst.Nr. 1840/1 das Hochhaus „Im Schwöllbogen 23“ mit schutzbedürftiger Wohnnutzung. Mit einer emissionsintensiven Nutzung der Lagerfläche könnten somit Lärmimmissionen, insbesondere während der Nachtzeit, und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen (Verwehung von Schüttgütern) für die schutzbedürftige Wohnnutzung verbunden sein. Die untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt, dies bei der späteren Nutzung des Plangebiets zu beachten.	Zur Kenntnisnahme Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 5. Immissionsschutz“ aufgenommen. Zur Kenntnisnahme
5 Kreis-Straßenbauamt <u>Allgemeines:</u> Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</u> Gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) besteht außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Die rechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße wird von jeglicher Bebauung freigehalten, da diese im Bebauungsplanentwurf durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7 „Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen und ihre Nutzung“ und Darstellung im zeichnerischen Teil gesichert ist. Die Straßenbauverwaltung hat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 28.11.2022 mitgeteilt, dass die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 StrG als erteilt gelte. Die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hierzu keine Einwendungen erhoben. Lediglich die Anbauverbotszone (15 m entlang der Kreisstraße) sollte von jeglicher Bebauung freigehalten werden.
<u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u> Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über den bestehenden Feldweg. Die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Das Kreis-Straßenbauamt erhebt daher keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme
Hinweise <u>Entwässerung</u> Abwasser und Oberflächenwasser darf einer klassifizierten Straße nicht zugeleitet werden.	Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Entwässerung“ aufgenommen.
<u>Verschmutzungen</u> Evtl. auftretende Verschmutzungen der K 6712 sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.	Zur Kenntnisnahme
<u>Ver- und Entsorgungsleitungen</u> Wird für den Anschluss der Versorgungsleitungen die K 6712 gekreuzt, ist hierzu der Abschluss eines Nutzungsvertrages notwendig. Der erforderliche Antrag ist mit den entsprechenden Planunterlagen (3-fach) beim Kreis-Straßenbauamt, Postfach 2143, 72711 Reutlingen einzureichen.	Zur Kenntnisnahme
A.7 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 04.07.2022)	
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll die bestehende Nutzung als Regenüberlaufbecken (unterirdisch) und Lagerfläche für Diverses	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
planungsrechtlich gesichert, die Lagerfläche soll zudem erweitert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. In den vorliegenden Unterlagen wird auf die Betroffenheiten des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Änderung hingewiesen. Die Vorhabenfläche liegt im Randbereich einer Grünzäsur (Vorranggebiet) [PS 3.1.2 Z (1)] und eines Gebietes für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Beide Betroffenheiten liegen im Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich diesbezüglich keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
Die Vorhabenfläche liegt zudem im Randbereich der Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach, an der gemäß PS 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung die erforderlichen Trassen für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten sind. Zwischen den bestehenden Gleisen und der Vorhabenfläche verbleibt ein Streifen von 10 m. Auch diesbezüglich ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter „4.1 Regionalplan Neckar-Alb“ entsprechend ergänzt. Zur Kenntnisnahme
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
A.8 Erms-Neckar-Bahn AG (Schreiben vom 17.06.2022)	
Von Seite der Erms-Neckar-Bahn AG gibt es keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
Es muss nur darauf geachtet werden, dass ein Abgraben des Bahndamms zu verhindern/verboten ist. Die Standsicherheit des Damms darf nicht gefährdet werden. Ebenso muss ein Gehölzrückschnitt im gleisnahen Bereich oder auf Grundstück der Erms-Neckar-Bahn AG im Vorfeld mit uns abgesprochen werden	Die Hinweise werden dankend entgegengenommen und in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen - Bad Urach“ aufgenommen.
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 08.06.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Zur Anmeldung von Leistungen für Neubauten bzw. Leistungserhöhungen bitten wir Sie, diese bei unserem Anschlussservice anzumelden: ANSCHLUSSSERVICE-ALN (Anschlussservice-ALN@netze-bw.de).	Zur Kenntnisnahme
Es liegen Leitungen der Netze BW am Ort der Bebauung. Zur Unterstützung Ihrer nächsten Planungsschritte können sie Lagepläne unseres aktuellen Leitungsbestandes im betroffenen Bereich bei der zuständigen Auskunftsstelle in 73728 Esslingen, Rennstraße 4 beantragen: • Tel.: 0711 289-53650 • Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de	Zur Kenntnisnahme

[illegible]

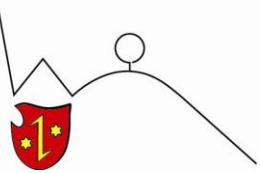
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Belange der Gemeinde Hülben werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt und Einwendungen oder Anregungen nicht vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Gemeinde Hülben wird auf deren Wunsch am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ nicht weiter beteiligt.
A.13 Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms - Verkehrsbehörde (Schreiben vom 22.06.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“. Im Vergleich zur derzeitigen Situation ergibt sich verkehrlich keine gravierende Änderung. Aus Sicht der Verkehrsbehörde gibt es daher keine Bedenken, gegen das o.g. Vorhaben.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Vodafone BW GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Deutsche Telekom
- Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms - Ortsbauamt
- ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG
- Stadtverwaltung Neuffen
- Stadtverwaltung Metzingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8364/3 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: 960.41 - Gö/Ro	22.11.2022
Gremium Gemeinderat 15.12.2022	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2022

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8364/3-1 aufgeführte Spende wird angenommen.

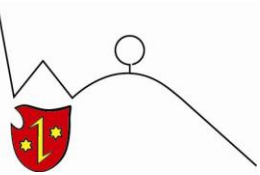
II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen

III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 30.06.2022 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die Jugendfeuerwehr Dettingen eine Spende in Höhe von 500,00 € erhalten.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8450 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö/Ro	23.11.2022
Gremium Gemeinderat 15.12.2022	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Abwassergebühren - Wassergebühren

Hier: Vorankündigung der rückwirkenden Erhöhung der Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2023

I. Beschlussantrag

1. Einer rückwirkenden Erhöhung der Abwasser- und Wassergebühren im Laufe des Jahres 2023 zum 01.01.2023 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Neukalkulation der Schmutzwasser-/Niederschlagswassergebühr hat Auswirkungen auf die Erträge der Abwasserbeseitigung (Produktgruppe 5380 Sachkonten 3321100/3321200). Hier sind jährliche Einnahmen von ca. 1,28 Mio. Euro geplant. Ebenso hat die Neukalkulation der Wassergebühren (Produktgruppe 5330 Sachkonto 332100) Auswirkungen auf diese Erträge – geplant ca. 1,33 Mio. Euro. Diese können sich je nach Kalkulationsergebnis erhöhen oder verringern.

III. Sachverhalt

Der genaue Sachverhalt wird in der GR-Sitzung erläutert.

Grundsätzlich muss im Rahmen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes die Gebühr vor dem jeweiligen Erhebungszeitraum, in diesem Fall der 01.01.2023, für den Bürger ersichtlich sein. Hierbei wird davon ausgegangen, dass nachträglich keine Belastung

des Bürgers stattfinden darf, wenn er mit dieser Belastung nicht rechnen konnte. Dieser Grundsatz des Vertrauensschutzes wird gewahrt, in dem noch im laufenden Jahr die Neukalkulation und die Änderungen der Gebühren im Amtsblatt bekannt gemacht wird.

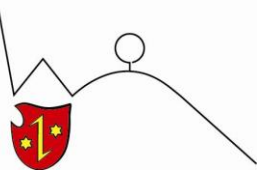
Veröffentlichungstext im Amtsblatt:

Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Derzeit befinden sich Gebührenkalkulationen für den Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse der Kalkulationen soll in der ersten Jahreshälfte 2023 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Die Verwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass sich daraus Erhöhungen der Gebührensätze ergeben können, die für die ab dem 01.01.2023 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

„Im Bereich der Abwasserbeseitigung können die Schmutzwassergebühren von derzeit 1,16 Euro je m³ um bis zu 0,39 Euro je m³, die Niederschlagswassergebühren von derzeit 0,38 Euro je m² um bis zu 0,11 Euro je m² ansteigen. Im Bereich der Wasserversorgung können die Verbrauchsgebühren von derzeit 2,30 Euro je m³ um bis zu 0,85 Euro je m³ ansteigen (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) und die Grundgebühren sich von derzeit 25,68 €/Jahr um bis zu 6,00 €/Jahr (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhöhen.

Dies bedeutet nicht, dass diese Gebührensteigerungen im Jahr 2023 tatsächlich eintreten werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in der ersten Jahreshälfte neue Gebührensätze bis zu der genannten Höhe ab dem 01.01.2023 beschließen könnte. Diese Gebührensätze werden dann bei der Abrechnung für das Gebührenjahr berücksichtigt.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8439/1 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: 902.41 - Gö/Wei	15.12.2022
Gremium Gemeinderat 15.12.2022	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023 mit Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms

I. Beschlussantrag

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2023 wird mit den in der Sitzung beratenden Änderungen genehmigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden im Sachverhalt näher dargestellt.

III. Sachverhalt

In Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 24.11.2022 wird der eingebrachte Haushaltsplanentwurf 2023 diskutiert.